

Handbuch Vereins- und Verbandsrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Martin Schimke, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Sportrecht, Düsseldorf;
Mitglied des Internationalen Sportschiedsgerichtshofs in Lausanne (CAS/TAS)

Dr. Jörg Dauernheim

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht sowie für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Insolvenzverwalter, Altstadt;
Vorsitzender Richter des Ständigen Schiedsgerichts der Deutschen Eishockey Liga

Prof. Dr. Björn Schiffbauer

Hochschullehrer, Universität Rostock, Inhaber der Professur für Öffentliches Recht, Europäisches und Internationales Recht;
Mitglied im Kontrollausschuss des Deutschen Fußball-Bundes

Begründet von

Dr. Bernhard Reichert (†)

weiland Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht und langjähriger Vorsitzender des Ständigen Schiedsgerichts eines Sportspitzenverbandes

15. Auflage

Leseprobe

Luchterhand Verlag 2024

Die Autoren:

Dr. Matthias Achenbach (*Kapitel 6 B.*)

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Frankfurt a.M.

Dr. Jörg Alvermann (*Kapitel 13–14*)

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und für Sportrecht, Köln

Dr. Jörg Dauernheim (*Kapitel 1 und 3 D.*)

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht sowie für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Altstadt

Dr. Christian Deckenbrock (*Kapitel 6 A.*)

Akademischer Oberrat, Universität zu Köln

Dr. Thomas Dehesselles (*Kapitel 4 C.*)

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sportrecht und für Steuerrecht, Frankfurt a.M.

Dr. Stefan Drewes (*Kapitel 5*)

Rechtsanwalt, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, Spezialist für Datenschutzrecht, Datenschutzbeauftragter, Bonn

Prof. Dr. Ulrich Haas (*Kapitel 19–20*)

Rechtsanwalt; Hochschullehrer, Inhaber des Lehrstuhls für Zivilverfahrens- und Privatrecht, Universität Zürich

Dr. Björn Hessert (*Kapitel 19–20*)

Rechtsanwalt, Lausanne

Dr. David Markworth, M.Sc. (Oxford) (*Kapitel 4 B. III.*)

Akademischer Rat a.Z. und Habilitand, Universität zu Köln

Richard L. Notz, LL.M. (Chicago), LL.M. I.B.L. (Lissabon) (*Kapitel 4 A. und B. IV.*)

Rechtsanwalt, Stuttgart

Dr. Stephan Osnabrügge (*Kapitel 2, 7 A. und 18*)

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Sportrecht, Bonn

Dr. Hendrik Pusch (*Kapitel 3 A.–B., 7 A.–B. und 15*)

Justitiar Deutscher Olympischer Sportbund, Frankfurt a.M.; Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sportrecht, Leipzig

Dr. Elisabeth Rossa (*Kapitel 7 C.*)

Akademische Rätin a. Z. und Habilitandin, Universität zu Köln

Dr. Felix Ruppert (*Kapitel 16–17*)

Rechtsanwalt; Akademischer Mitarbeiter, Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. Alexander Scheuch (*Kapitel 4 B. I.–II. und 6 D.*)

Hochschullehrer, Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Zivilprozessrecht, Universität Bonn

Prof. Dr. Björn Schiffbauer (*Kapitel 1, 8 B. und 9–12*)

Hochschullehrer, Inhaber der Professur für Öffentliches Recht, Europäisches und Internationales Recht, Universität Rostock

Prof. Dr. Martin Schimke, LL.M. (*Kapitel 1*)

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Sportrecht, Düsseldorf

Uwe Schörnig (*Kapitel 3 C., E.–F., 6 C., 7 D. und 8 A.*)

Rechtsanwalt, Köln

Die Autoren:

Prof. Dr. Gerson Trüg (*Kapitel 16–17*)

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht; apl. Professor an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 15. Auflage	V
Die Autoren	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Literaturverzeichnis	XXXIII

Abschnitt 1 Einführung	1
-------------------------------	----------

Kapitel 1: Grundlagen des Vereins- und Verbandsrechts	1
--	----------

A. Einleitung	1
B. Begriffe	2
II. Insbesondere Verein	4
III. Insbesondere Verband	7
C. Vereine aus rechtshistorischer Perspektive	8
D. Grundlagen des geltenden Rechts	10
I. Perspektiven aus Rechtsordnungen und Rechtsebenen	10
II. Inter- und supranationales Recht	11
III. Deutsches Verfassungsrecht	12
IV. Weiteres staatliches Recht in Deutschland	13
V. Privates vereinigungsinternes Recht	13
E. Die gegenwärtige Vereinslandschaft: eine Bestandsaufnahme	14
I. Rechtsfähige (eingetragene) und nichteingetragene Vereine (ohne Rechtspersönlichkeit)	14
II. Nichtwirtschaftliche und wirtschaftliche Vereine	15
III. »Werbender« Verein und Liquidationsverein	15
IV. Weltlicher Verein und religiöser Verein bzw. Weltanschauungsgemeinschaft	16
V. Monoverein	16
VI. Mehrspartenverein	16
VII. Hauptverein	17
VIII. Vereinsverband	17
IX. Gesamtverein	19
X. Tätigkeitsgebiete von Vereinsverbänden und Gesamtvereinen	19
XI. Heutige Verwendungsformen des Vereins	20
XII. Internationaler Verband; Ausländerverein	20
XIII. Deutsche Sektionen ausländischer Personenvereinigungen	21
XIV. Der Verein als Kaufmann	21

Abschnitt 2 Das private Vereinsrecht	23
---	-----------

Kapitel 2: Das allgemeinverbindliche Vereinsrecht (Vereinsrahmenrecht)	23
---	-----------

A. Grundsätze des staatlichen Vereinsverfassungsrechts	25
I. Die Vereinsautonomie	25
II. Die Satzungsautonomie	26
B. Die Satzung des Vereins	27
I. Begriff und Bedeutung der Vereinsverfassung	27
II. Die Rechtsnatur der Satzung	29
III. Satzungssprache	30
IV. Der Mussinhalt der Satzung, Vereinsname, Vereinszweck, Vereinssitz	30
V. Der »Soll-«Inhalt der Satzung	45
VI. Weitere sinnvolle Verfassungsbestandteile	45
VII. Die Auslegung der Satzung	49

VIII.	Die Rechtskontrolle der Satzung	50
IX.	Undurchführbarkeit von Satzungsbestimmungen	53
X.	Die (ggf. dynamische) Einbeziehung fremder Satzungen	53
C.	Vereinsregelungen außerhalb der Satzung.	54
I.	Unwirksamkeit von satzungsersetzenden Ordnungen	54
II.	Satzungsnachrangige Vereinsordnungen.	55
III.	Übernahme von Fremdordnungen.	56
IV.	Vereinsregelungen zur Ausführung von Vereinsordnungen, Durchführungsbestimmungen	57
V.	Möglichkeit der Kenntnisnahme von Vereinsordnungen	58
D.	Die Geschäftsordnung	58
I.	Kein einheitlicher Begriff.	58
II.	Kompetenz zum Erlass und zur Änderung von Geschäftsordnungen	59
III.	Verbindlichkeit und Verletzung der Geschäftsordnung	59
E.	Die Verbindlichkeit der Satzung und der Vereinsordnungen	59
I.	Grundsätze	59
II.	Die Verbindlichkeit der Satzung des Mehrspartenvereins beim Vorhandensein einer Abteilungsatzung	60
III.	Die Verbindlichkeit mehrerer Satzungen bei Gesamtvereinen	60
IV.	Die Verbindlichkeit des Regelungswerks eines übergeordneten Vereinsverbands für die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine oder Dritte	61
F.	Das Vereinsgewohnheitsrecht (Observanz) als Quelle des Vereinsrechts	62
I.	Der Begriff Vereinsgewohnheitsrecht	62
II.	Der persönliche Geltungsbereich des Vereinsgewohnheitsrechts.	63
III.	Rangordnung und Wirkung des Vereinsgewohnheitsrechts	63
IV.	Die Veränderung und die Unverbindlichkeit der ständigen Übung und des Vereinsgewohnheitsrechts.	64
G.	Der aktive Namens- und Markenschutz des Vereins	64
I.	Der Schutz des Vereinsnamens und der Vereinsmarken	64
II.	Sachlicher Anwendungsbereich	65
III.	Beginn und Ende des Namensschutzes	65
IV.	Verletzungshandlungen	66
V.	Einzelfälle zum Namensrecht.	67
VI.	Schutz der Vereinswappen und Vereinseembleme	67
VII.	Der gerichtliche Schutz	68
H.	Die Änderung der Satzung.	69
I.	Allgemeines	69
II.	Die Begriffe Satzungsänderung und Zweckänderung.	71
III.	Das formelle Recht der Satzungsänderung einschließlich der Zweckänderung.	74
IV.	Die Anmeldung und Eintragung der Satzungsänderung beim eingetragenen Verein	80
V.	Die staatliche Genehmigung bei kraft Verleihung rechtsfähigen Vereinen	87
VI.	Die Pflicht des Vorstands zur Mitteilung einer Satzungsänderung	87
VII.	Sonderfälle.	88
Kapitel 3: Das Statusrecht des Vereins (Vereinsaußenrecht)		91
A.	Die Entstehung des Vereins	101
I.	Die Vorgründungsgesellschaft	101
II.	Die Vereinsgründung.	103
III.	Der Verein im Stadium der werdenden juristischen Person	108
IV.	Voraussetzung für die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch den nicht wirtschaftlichen Verein	112
V.	Die Erlangung der verbandsrechtlichen Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister	129
VI.	Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen wirtschaftlichen Verein sowie an einen ausländischen Verein.	154
VII.	Sonderfall: Die Erlangung der privaten Rechtsfähigkeit der Landesinnungsverbände und des Bundesinnungsverbandes durch staatliche Genehmigung der Satzung.	162

VIII.	Bedeutung, Inhalt und Umfang der Rechtsfähigkeit	164
IX.	Die staatliche Anerkennung bestimmter Vereine	170
B.	Der eingetragene und nichteingetragene Verein	172
I.	Begriff und Erscheinungsformen; gesetzlich verschlossene Berechtigungen bzw. Zulassungen	172
II.	Die Teilrechtsfähigkeit des nichteingetragenen Vereins	176
III.	Die Abgrenzung des nicht eingetragenen Vereins von der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sowie Mischformen	185
IV.	Die grundsätzliche Gleichbehandlung des nichteingetragenen Vereins mit dem rechtsfähigen Verein	188
V.	Das Ende des Vereins.	205
C.	Rechtsformwechsel; Verschmelzung von Vereinen	207
I.	Umwandlung von eingetragenen und konzessionierten Vereinen.	207
II.	Spaltung und Rechtsformwechsel sowie Umwandlung außerhalb des Umwandlungsgesetzes	224
D.	Der Verein im Insolvenzverfahren	224
I.	Das Insolvenzverfahren	224
II.	Restrukturierung außerhalb eines Insolvenzverfahrens.	239
III.	Rechtliche Besonderheiten des Insolvenzverfahrens beim Verein	249
E.	Das Ende des Vereins	260
I.	Grundsätzliches zum Erlöschen des Vereins, zur Auflösung und zum Verlust der Rechtsfähigkeit	260
II.	Die Fälle der Auflösung des Vereins	261
III.	Der Verlust der Rechtsfähigkeit	270
IV.	Der Fiskus als Gesamtrechtsnachfolger des Vereinsvermögens	280
V.	Der Verein im Abwicklungsstadium	283
VI.	Die Haftung der Liquidatoren.	311
VII.	Die Rechtsstellung leer ausgegangener Gläubiger.	313
VIII.	Steuerrechtlicher Fortbestand des Vereins trotz Löschung seiner Eintragung	314
IX.	Fortsetzung der Liquidation trotz Löschung der Eintragung des Vereins bei fehlender Vermögenslosigkeit	314
X.	Das Ende des rechtsfähigen Vereins	316
XI.	Die Nachtragsliquidation.	318
XII.	Die Aufbewahrung der Bücher und Schriften des Vereins	320
XIII.	Funktionsnachfolge keine Rechtsnachfolge	321
F.	Die Fortsetzung des Vereins nach Auflösung usw. und nach Entziehung der Rechtsfähigkeit	321
I.	Die Fortsetzung des Vereins.	321
II.	Grundzüge der Spaltung und des Formwechsels	327
III.	Umwandlungen außerhalb des Umwandlungsgesetzes	328
IV.	Besondere Mitteilungen an das Finanzamt sowohl bei der Verschmelzung durch Aufnahme als auch bei der Verschmelzung durch Neugründung	333
Kapitel 4: Das Organisationsrecht des Vereins (Vereinsinnenrecht)		334
A.	Die Mitgliedschaft im Verein	351
I.	Das Wesen der Mitgliedschaft	351
II.	Arten von Mitgliedschaften	356
III.	Die Mitgliederrechte	369
IV.	Mitgliederpflichten	385
V.	Die Treuepflicht der Mitglieder und des Vereins	396
VI.	Erlangung der Mitgliedschaft.	402
VII.	Der Anspruch auf Aufnahme in einen Verein	412
VIII.	Das Ende der Mitgliedschaft und deren Ruhen	420
B.	Die Vereinsorgane	433
I.	Allgemeine Grundsätze zu den Vereinsorganen und Organmitgliedern	433
II.	Die Mitgliederversammlung	441
III.	Der Vorstand	580
IV.	Fakultative (weitere) Vereinsorgane	700

C.	Die Ordnung im Verein und deren Durchsetzung	721
I.	Die autonome Vereinsordnung mit disziplinarischen Folgen	721
II.	Die Ausschließung aus dem Verein	735
III.	Objektive Pflichtwidrigkeiten, neue Terminologie	744
IV.	Das Verfahren zur Durchsetzung der Vereinsordnung	746
V.	Vereinsinterne Rechtsmittel im disziplinarischen und nichtdisziplinarischen Ordnungsbereich	767
Kapitel 5: Datenschutz bei Vereinen und Organisationen		771
A.	Einleitung	773
B.	Grundlagen des Datenschutzrechts.	774
I.	Verarbeitung personenbezogener Daten	774
II.	Verantwortlicher und Gemeinsame Verantwortlichkeit	776
III.	Prinzipien des Datenschutzrechts.	778
C.	Datenschutzrechtliche Anforderungen an Vereine im Überblick.	780
I.	Anforderungen an die Zulässigkeit der Datenverarbeitung	780
II.	Verarbeitung besonderer Datenkategorien	784
III.	Umsetzung von Betroffenenrechten	785
IV.	Organisatorische Fragen – Compliance und Governance im Datenschutz	796
V.	Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern	802
VI.	IT-Sicherheit und Meldepflicht bei Datenverlust	805
VII.	Internationaler Datentransfer	808
VIII.	Rolle der Aufsichtsbehörden	815
IX.	Sanktionen bei Datenschutzverstößen	819
D.	Spezifische Fragen zum Datenschutz in Vereinen	823
I.	Zur Verarbeitung von Mitgliederdaten durch einen Verein	823
II.	Gewinnung neuer Mitglieder	827
III.	Umgang mit Spenderdaten	830
IV.	Analyse von Daten/Reporting	833
V.	Sonstiges Vereinsleben	835
Kapitel 6: Haftung und Rechtsschutz des Vereins		848
A.	Vereinsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten	856
I.	Allgemeine Grundsätze	856
II.	Gerichtszuständigkeit	872
III.	Parteifähigkeit	878
IV.	Vertretungsfragen.	881
V.	Bewilligung von Prozesskostenhilfe zugunsten des Vereins.	881
VI.	Mögliche Klagen bei Vereinsstreitigkeiten	882
VII.	Der gerichtliche Prüfungsumfang	898
B.	Haftungsverhältnisse	918
I.	Die Organhaftung	918
II.	Besondere Organhaftungsverhältnisse.	935
C.	Der Verein im registergerichtlichen Verfahren	998
I.	Die Grundzüge des gerichtlichen Verfahrens in Vereinsangelegenheiten	998
II.	Zu den Amtspflichten in Registerangelegenheiten (§ 839 BGB)	1039
III.	Der mit einer Firma im Handelsregister eingetragene Verein	1040
IV.	Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	1047
V.	Gerichtskosten in Handelsregistersachen (Überblick) ¹²³⁸	1055
VI.	Die Notar- und Gerichtskosten bei einer Verschmelzung.	1056
VII.	Rechtsanwaltskosten bei auftragsgemäßer Tätigkeit für Beteiligte in Vereinsregistersachen oder sonstigen gerichtlichen Vereinssachen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit.	1057
VIII.	Sonstige Kosten	1059
IX.	Der im Handelsregister eingetragene Verein	1060
X.	Form und Inhalt der Erstanmeldung zum Handelsregister.	1061
XI.	Die Gerichts- und Notarkosten bei einer Verschmelzung.	1062
D.	Das Vereinsschiedsgericht.	1063
I.	Grundlegende Unterscheidung zwischen Vereinsgericht und Vereinsschiedsgericht	1063

II.	Vereinsgericht	1064
III.	Echtes Vereinsschiedsgericht	1067
Kapitel 7: Besondere Vereinigungsformen		1085
A.	Die privatrechtlich organisierten Verbände	1091
I.	Begriffsbestimmungen	1091
II.	Die Funktionen der Verbände; Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Zentralvereinen und Vereinsverbänden	1101
III.	Besondere Rechtsverhältnisse der Vereinsverbände	1102
IV.	Die Delegiertenversammlung bei Zentralverbänden, Großvereinen und bei Vereinsverbänden	1104
V.	Die Wahl der Delegierten	1108
VI.	Die Rechtsstellung der Mitglieder bei Delegiertenversammlungen	1108
VII.	Rechte und Pflichten der Delegierten in der Delegiertenversammlung	1109
VIII.	Die Rechte und Pflichten eines Delegierten im Übrigen	1110
IX.	Die Haftung der Delegierten	1111
X.	Das Ende des Delegiertenamtes	1111
XI.	Die Urabstimmung	1111
XII.	Besondere Rechtsverhältnisse bei Sportverbänden	1111
B.	Die Koalitionen (Berufsverbände)	1157
I.	Vereine und Verbände mit besonderer verfassungsrechtlicher Privilegierung	1157
II.	Der Begriff Koalition	1158
III.	Einzelne Merkmale einer Koalition	1159
IV.	Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit	1162
V.	Einzelne Rechtsverhältnisse	1164
VI.	Beendigung einer Koalition	1172
C.	Die politischen Parteien	1172
I.	Einführung	1172
II.	Das Konzept einer »politischen Partei«	1173
III.	Parteien im verfassungsrechtlichen Gefüge	1178
IV.	Die Parteisatzung	1181
V.	Die Gliederung der Partei	1189
VI.	Die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen	1191
VII.	Der Parteivorstand	1196
VIII.	Der allgemeine Parteiausschuss	1200
IX.	Das Parteischiedsgericht	1200
X.	Die Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der inneren Parteiordnung	1202
XI.	Publizität der Rechtsverhältnisse einer politischen Partei	1204
XII.	Rechtsweg bei Streitigkeiten unter Beteiligung von Fraktionen	1204
XIII.	Der Ausschluss aus Parlaments- und Ratsfraktionen	1205
XIV.	Politische Parteien im europäischen Kontext	1206
D.	Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie die religiösen Vereine	1207
I.	Begriffsbestimmungen	1207
II.	Das Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes	1213
III.	Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten unter Beteiligung einer verfassungsrechtlich privilegierten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft oder religiösen Vereinen	1222
IV.	Grundzüge des kirchlichen Vereinigungsrechts	1228
Kapitel 8: Gesetzliche Übergangsregelungen		1235
A.	Die altrechtlichen Vereine	1235
I.	Begriff und kurzer historischer Rückblick	1235
II.	Die Rechtsfähigkeit und die Parteifähigkeit	1236
III.	Der Vorbehalt des Art. 82 EGBGB hinsichtlich der Verfassung altrechtlicher Vereine	1239
IV.	Die Verfassung altrechtlicher Vereine i.S.d. Art. 163 AGBGB	1240
V.	Die Genehmigung von Satzungsänderungen privilegierter altrechtlicher Vereine	1240

VI.	Die Rechtsbereinigung in Bayern.....	1241
VII.	Die nichtrechtsfähigen altrechtlichen Vereine	1242
B.	Das Vereinsrecht in den neuen Bundesländern.....	1243
I.	Die Rechtslage in der früheren DDR bis zum 20.02.1990	1243
III.	Der Verlust der Rechtsfähigkeit wegen unterlassenen Antrags auf Registrierung	1244
IV.	Der Bestandsschutz bei der Überführung der DDR-Vereine in das Recht der Bundesrepublik Deutschland.....	1245
V.	Die Überleitung der Organhaftung	1245
Abschnitt 3 Öffentlich-rechtliche Aspekte des Vereinsrechts.....		1247
Kapitel 9: Öffentlich-rechtliche Grundlagen des Vereinsrechts		1247
A.	Prämissen des öffentlichen Vereinsrechts	1247
I.	Zum Begriff »öffentliches Vereinsrecht«.....	1247
II.	Anwendbarkeitsbereich des öffentlichen Vereinsrechts	1248
B.	Rechtsquellen zum öffentlichen Vereinsrecht	1249
I.	Bundesrecht.....	1249
II.	Landesrecht	1251
III.	Internationales und supranationales Recht.....	1251
C.	Der öffentlich-rechtliche Vereinsbegriff	1254
I.	Allgemeines zur Definition des öffentlich-rechtlichen Vereins- bzw. Vereinigungsbegriffs ..	1254
II.	Die konstitutiven Tatbestandsmerkmale des öffentlich-rechtlichen Vereinsbegriffs (zugleich gem. § 2 Abs. 1 VereinsG).....	1256
III.	Verhältnis und Abgrenzung des öffentlich-rechtlichen Vereinsbegriffs zu dem des bürgerlichen Rechts	1260
Kapitel 10: Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit.....		1262
A.	Allgemeines und Abgrenzungen	1262
I.	Grundlage: Art. 9 Abs. 1 und 2 GG	1262
II.	Die verschiedenen Bezugsobjekte der Vereinigungsfreiheit	1263
B.	Der Schutzzumfang der Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG.....	1264
I.	Grundrechtsberechtigte	1264
II.	Grundrechtsdimensionen	1267
III.	Geschützte Verhaltensweisen	1268
C.	Beschränkungen der Vereinigungsfreiheit.....	1274
I.	Art. 9 Abs. 2 GG.....	1274
II.	Verfassungsimmanente Schranken	1275
III.	Insbesondere die Grundrechte Dritter in »Horizontalwirkung«	1277
Kapitel 11: Das Vereinsverbot		1280
A.	Allgemeines	1283
B.	Anwendbarkeitsbereich des VereinsG.....	1284
I.	Örtlich	1284
II.	Sachlich	1284
III.	Spezialität des VereinsG.....	1291
C.	Tatbestand: die einzelnen Verbotsgründe	1291
I.	Gemeinsame Dogmatik aller drei Verbotsgründe.....	1291
II.	Den Strafgesetzen zuwiderlaufende Vereinstätigkeit oder zuwiderlaufender Vereinszweck ..	1296
III.	Sich-Richten eines Vereins gegen die verfassungsmäßige Ordnung	1300
IV.	Sich-Richten eines Vereins gegen den Gedanken der Völkerverständigung.....	1306
D.	Anwendung: das Verbots- bzw. Ermittlungsverfahren.....	1312
I.	Grundlagen	1312
II.	Einleitung des Ermittlungsverfahrens	1314
III.	Durchführung des Ermittlungsverfahrens und einzelne Ermittlungsbefugnisse	1316
IV.	Abschluss des Ermittlungsverfahrens	1324

E.	Rechtsfolgen: die Verbotsverfügung und ihre spezifischen Wirkungen	1325
I.	Rechtsnatur der Verbotsverfügung und ihrer Bestandteile	1325
II.	Inhalt und Tenorierung der Verbotsverfügung	1326
III.	Form und Bekanntgabe der Verbotsverfügung	1328
IV.	Wirksamkeit, Vollziehbarkeit und Unanfechtbarkeit: die Rechtsstatus der Verbotsverfügung und ihre Folgen	1330
V.	Die verbotsbedingten Rechtswirkungen der Verbotsverfügung	1334
VI.	Insbesondere die separate Feststellung verbotswidrig gebildeter Ersatzorganisationen	1343
VII.	Insbesondere das separate Verbot von Ersatzorganisationen verbotener politischer Parteien	1345
F.	Der Vollzug des Vereinsverbots und die Abwicklung eines verbotenen Vereins	1346
I.	Funktion des Vollzugs- und Abwicklungsverfahrens	1346
II.	Behördenzuständigkeiten	1346
III.	Vollzugsmaßnahmen bei Vollziehbarkeit der Verbotsverfügung	1348
IV.	Vollzugsmaßnahmen bei Unanfechtbarkeit der Verbotsverfügung	1353
G.	Besondere Regelungen über das Verbot von Vereinen mit bestimmten Merkmalen	1365
I.	Ausländervereine und ausländische Vereine, §§ 14, 15 VereinsG	1365
II.	Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen, § 16 VereinsG	1375
III.	Wirtschaftsvereinigungen, § 17 VereinsG	1377
IV.	Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	1379
Kapitel 12: Öffentlich-rechtlicher Rechtsschutz von Vereinigungen		1381
A.	Gemeinsame Voraussetzungen	1381
B.	Fachgerichtlicher Rechtsschutz	1383
I.	Allgemeines	1383
II.	Rechtsschutz gegen Ermittlungsmaßnahmen	1384
III.	Rechtsschutz gegen die Verbotsverfügung	1387
IV.	Rechtsschutz gegen die Feststellungsverfügung betreffend verbotswidrig gebildete Ersatzorganisationen	1392
V.	Rechtsschutz im Rahmen des Verbotsvollzugs	1392
C.	Verfassungsgerichtlicher Rechtsschutz	1395
I.	Rechtsschutzziele	1395
II.	Statthaftigkeit der Verfassungsbeschwerde	1396
III.	Verfahrensbeteiligte, hier: Beschwerdefähigkeit	1396
IV.	Besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen	1398
V.	Ordnungsgemäße Antragstellung	1401
Kapitel 13: Die Besteuerung von Vereinen und Verbänden		1402
A.	Systematik	1402
I.	Besteuerung und Steuerbegünstigung	1402
II.	Ertragsteuerpflicht und Ertragsteuerbefreiung	1403
III.	Steuersubjekte	1403
B.	Umsatzsteuer	1404
I.	Systematik	1404
II.	Der Verein als Unternehmer	1404
III.	Mitgliedsbeiträge	1407
IV.	Zuschüsse	1410
V.	Umsatzsteuerbefreiungen	1415
VI.	Vorsteuerabzug	1417
VII.	Ermäßigter Steuersatz	1419
VIII.	Sponsoring	1421
C.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	1424
D.	Lohnsteuer	1425
I.	Arbeitnehmereigenschaft	1425
II.	Aufwendungsersatz	1425
III.	Aushilfstätigkeit, Minijobs und Übungsleiter	1426
IV.	Steuerfreie Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit	1427

V.	Lohnzahlungen an und von Dritten	1429
VI.	Der steuerpflichtige Arbeitslohn	1430
VII.	Werbungskosten und Pauschalen	1431
E.	Weitere Steuerarten	1432
I.	Grunderwerbsteuer	1432
II.	Grundsteuer	1432
III.	Gewerbsteuer	1432
IV.	Kapitalertragsteuer	1433
V.	Kraftfahrzeugsteuer	1433
VI.	Lotteriesteuer	1434
VII.	Steuerabzug für ausländische Künstler und Sportler	1434
VIII.	Steuerabzug bei Bauleistungen	1435
F.	Berufsverbände	1435
I.	Der Berufsverband	1435
II.	Berufsverband und Gemeinnützigkeit – Abgrenzungen	1436
Kapitel 14: Das Recht der Gemeinnützigkeit		1437
A.	Gemeinnützigkeit	1439
I.	Vorteile und Nachteile der Gemeinnützigkeit	1439
II.	Gemeinnützige Zwecke	1439
III.	Förderung der Allgemeinheit	1455
IV.	Ausländische und im Ausland tätige Vereine	1458
V.	Ausschluss extremistischer Vereinigungen von der Anerkennung der Gemeinnützigkeit, § 51 Abs. 3 AO	1459
VI.	Mildtätige Zwecke	1459
VII.	Kirchliche Zwecke	1461
VIII.	Satzung	1462
IX.	Verfahren	1465
B.	Die Einkunftsquellen der gemeinnützigen Vereine und ihre Ertragsbesteuerung	1467
I.	Systematik	1467
II.	Kapitalausstattung	1467
III.	Einnahmen und Ausgaben im ideellen Bereich	1467
IV.	Mitgliedsbeiträge	1469
V.	Spenden	1473
VI.	Vermögensverwaltung	1482
VII.	Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	1486
VIII.	Zweckbetriebe	1491
IX.	Sponsoring	1500
X.	Benefiz- und Wohltätigkeitsveranstaltungen	1506
C.	Gemeinnützige Geschäftsführung	1507
I.	Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke	1508
II.	Ausschließlichkeit (§ 56 AO)	1508
III.	Unmittelbarkeit	1508
IV.	Hilfspersonen	1509
V.	Kooperationen, »Zusammenwirken«	1509
VI.	Gemeinnützige Holding	1510
VII.	Rechtsverstöße	1510
VIII.	Steuerliche Pflichten	1511
IX.	Umfang der Geschäftsbetriebe	1511
D.	Gemeinnützige Vermögensbindung und Mittelverwendung	1512
I.	Umfang der gebundenen Mittel	1512
II.	Gemeinnützige Mittelverwendung	1513
III.	Mittelbeschaffung und Mittelweitergabe	1518
IV.	Zeitnahe Mittelverwendung	1523
V.	Rücklagen und Vermögenszuführungen	1523
Kapitel 15: Zuwendungsrecht		1527

Abschnitt 4 Strafrechtliche Aspekte des Vereinsrechts	1529
Kapitel 16: Materielles Strafrecht mit Vereinsbezug	1529
A. Strafrecht und Vereinsbezug	1529
B. Erweiterte Verantwortlichkeit von Vereins-Funktionären	1531
I. Handeln und Unterlassen als strafrechtlicher Anknüpfungspunkt	1531
II. Garantienpflichten im Verein	1532
C. Korruption im Vereinskontext	1536
I. Grundlegende Struktur	1537
II. Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, § 299 StGB	1537
III. Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung, §§ 331 ff. StGB	1543
IV. Sportwettbetrug, § 265c StGB	1549
V. Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe, § 265d StGB	1553
D. Untreue im Vereinskontext, § 266 StGB	1555
I. Grundlegendes	1555
II. Untreuestrafbarkeit im Verein	1556
E. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, § 266a StGB	1561
I. Täterkreis	1563
II. Vorenthalten von Arbeitnehmerbeiträgen, Abs. 1	1563
III. Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen, Abs. 2	1564
IV. Nichtabführen von Arbeitsentgeltanteilen, Abs. 3	1565
F. Insolvenzdelikte	1565
I. Insolvenzverschleppung, § 15a InsO	1566
II. Bankrott (§ 283 StGB), Gläubigerbegünstigung (§ 283c StGB) und Schuldnerbegünstigung (§ 283d StGB)	1567
Kapitel 17: Die Strafbarkeit von Vereinen	1569
A. Verbandsstrafe und Schuldprinzip	1569
B. Verbandssanktion im Sinne des § 30 OWiG	1570
I. Grundlagen der Verbandsgeldbuße	1570
II. Vereine, Verbände und Gesellschaften als Adressaten der Verbandssanktion	1572
III. Voraussetzungen der Verbandssanktion	1575
C. Sanktionsinstrumentarium	1584
I. Geldbuße	1584
II. Flankierende Sanktionsmöglichkeiten	1586
Kapitel 18: Vereinsrecht und Compliance	1587
A. Allgemeines	1587
B. Sachliche Anwendungsbereiche	1588
I. Satzungs- (und Mittelverwendungs-)Compliance	1588
II. Steuerliche Compliance	1590
III. Datenschutzrechtliche Compliance	1590
IV. Arbeitsrechtliche Compliance	1591
V. Sozialversicherungsrechtliche Compliance	1593
VI. Sonstige Anwendungsbereiche	1594
C. Compliance Management System (CMS)	1594
D. Transparenzregister	1595
Abschnitt 5 Internationale Dimensionen des Vereinsrechts	1597
Kapitel 19: Der Verein im internationalen Privatrecht	1597
A. Das Personalstatut	1597
B. Das Vereinsstatut	1599
I. Die »Sitztheorie«: Maßgeblichkeit des Rechts des Sitzstaates	1599
II. Gründungstheorie: Maßgeblichkeit des Rechts des Gründungsstaates	1600

Inhaltsverzeichnis

III.	Status Quo	1601
IV.	Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes	1602
V.	Verlegung des Verwaltungssitzes	1603
C.	Der inhaltliche Geltungsbereich des Vereinsstatuts	1604
I.	Vereinsrechtliche Rechtsfragen:	1604
II.	Nicht- oder Nichtalleinvertindlichkeit des Verbandsstatuts	1605
D.	Der Verein im internationalen Umwandlungsrecht	1607
E.	Registerrecht	1608
I.	Eintragung der Verlegung des Sitzes eines (deutschen) Vereins in das Ausland	1608
II.	Eintragung eines im Ausland gegründeten ausländischen Vereins in das deutsche Vereinsregister	1609
Kapitel 20: Internationale Vereine und ausländisches Vereinsrecht		1610
A.	Grundlagen	1610
I.	Organisationsgefüge im internationalen Sport	1610
II.	Beispiele für Internationale Verbände im Sport	1611
III.	Internationale Vereine in anderen sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Bereichen ..	1615
B.	Rechtsvergleichung	1615
I.	Verbreitung der Rechtsform Verein	1615
II.	Vereinigungsfreiheit	1616
III.	Zahl der Gründungsmitglieder	1617
IV.	Statuten – Vereinssatzung	1618
V.	Mindestinhalt in Bezug auf die Satzung	1619
VI.	Erlangung der Rechtspersönlichkeit	1625
VII.	Organisationsverfassung	1628
VIII.	Finanz- und Haftungsverfassung	1630
Stichwortverzeichnis		1649

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
abgedr.	abgedruckt
abl.	ablehnend
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e. V.
a.E.	am Ende
a.F.	alter Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Aktiengesellschaft, Amtsgericht
AGBG	Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AGBGB	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
AgrarR	Agrarrecht
AktG	Aktiengesetz
allg.	allgemein
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, gültig ab 1.6.1794
Alt.	Alternative
amtl.	amtlich
Amtl. Anz.	Amtlicher Anzeiger, Teil 11 zum Hamburgischen GVBl.
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt, Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltsvereins
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts (bis 1954 Zeitschrift: Arbeitsrechtliche Praxis)
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
arg.	argumentum
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AusfG	Ausführungsgesetz
AuslG	Ausländergesetz
AV	Allgemeine Verfügung, Ausführungsverordnung
AVBGB	Preußische Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch
AvD	Automobilclub von Deutschland e. V.
AVO	Ausführungsverordnung
AZO	Arbeitszeitordnung
bad.	badisch
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BAnz.	Bundesanzeiger
BauR	Baurecht
Ba-Wü	Baden-Württemberg
BayBG	Bayerisches Beamtengesetz
BayBS	Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts
bay(er).	bayerisch(e, er)
BayJMBL	Bayer. Justizministerialblatt
BayLandkreisO	Landkreisordnung für den Freistaat Bayern
BayLDA	Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

Abschnitt 1 Einführung

Kapitel 1: Grundlagen des Vereins- und Verbandsrechts

Übersicht	Rdn.	Rdn.	
A. Einleitung	1		
B. Begriffe	5		
I. Allgemeiner Oberbegriff: Vereinigung	5	II. Nichtwirtschaftliche und wirtschaftliche Vereine	53
II. Insbesondere Verein	11	III. »Werbender« Verein und Liquidationsverein	56
III. Insbesondere Verband	21	IV. Weltlicher Verein und religiöser Verein bzw. Weltanschauungsgemeinschaft	57
C. Vereine aus rechtshistorischer Perspektive	25	V. Monoverein	60
D. Grundlagen des geltenden Rechts	36	VI. Mehrspartenverein	62
I. Perspektiven aus Rechtsordnungen und Rechtsebenen	36	VII. Hauptverein	65
II. Inter- und supranationales Recht	41	VIII. Vereinsverband	66
III. Deutsches Verfassungsrecht	44	IX. Gesamtverein	72
IV. Weiteres staatliches Recht in Deutschland	47	X. Tätigkeitsgebiete von Vereinsverbänden und Gesamtvereinen	73
V. Privates vereinigungsinternes Recht	48	XI. Heutige Verwendungsformen des Vereins	74
E. Die gegenwärtige Vereinslandschaft: eine Bestandsaufnahme	49	XII. Internationaler Verband; Ausländerverein	75
I. Rechtsfähige (eingetragene) und nicht-eingetragene Vereine (ohne Rechtspersönlichkeit)	49	XIII. Deutsche Sektionen ausländischer Personenvereinigungen	78
		XIV. Der Verein als Kaufmann	80

A. Einleitung

Das Vereins- und Verbandsrecht regelt die **rechtlichen Beziehungen von Personen mit, in und als Personenmehrheiten**. Dieser auf den ersten Blick womöglich eher abstrakt anmutende Leitsatz reflektiert ein rechtliches Spiegelbild der Realität. Zumindest jede Person, die Mitglied in einem Verein ist, wird sich aus eigener Lebenserfahrung etwas darunter vorstellen können. Denn als Vereinsmitglieder stehen Personen zum einen in einem besonderen Rechtsverhältnis *mit* ihrem Verein, nämlich dem Mitgliedschaftsverhältnis. Spätestens wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag fällig ist, wird die Erinnerung daran aufgefrischt. Zum anderen haben Personen als Vereinsmitglieder selbst besondere Rechte und Pflichten, insbesondere *in* ihrem Verein. Sie dürfen etwa an Vereinsveranstaltungen teilnehmen und das Vereinsleben aktiv mitgestalten, müssen dabei aber bestimmte interne Regeln einhalten. Da in Deutschland derzeit (Stichtag: Januar 2021) über 27 Millionen Menschen als Vereinsmitglieder – und zwar allein in Sportvereinen! – registriert sind,¹ eröffnen sich auf den zweiten Blick doch einige Konkretisierungspunkte zum abstrakten Leitsatz über das Vereins- und Verbandsrecht. Schließlich treten als weitere Akteure im Bundesgebiet die 613.594 in den Vereinsregistern der Amtsgerichte (Stand: Ende 2020) eingetragenen Vereine hinzu,² die aufgrund eigener Rechtsfähigkeit selbst – d.h. als Personenmehrheiten – am Vereins- und Verbandsrecht teilnehmen.

Schon diese Zahlen geben zu erkennen: Vereins- und Verbandsrecht geht (fast) alle etwas an. Wie jedes Recht im Allgemeinen bewegt sich auch das Vereins- und Verbandsrecht im Besonderen zwi-

1 DOSB-Bestandserhebung 2021, S. 1, https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/uber_uns/Bestandserhebung/BE-Heft_2021.pdf.

2 Zum Jahresabschluss 2020 ermittelter Wert gem. GÜ-Nr. 15 02 40 in der Zusammenstellung der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte, herausgegeben vom Bundesamt für Justiz, verfügbar unter https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistik/Geschaefsentwicklung_Amtsgerichte.pdf.

schen **Personen und Normen**.³ Diese grundlegende theoretische Prämisse soll hier eingangs formuliert, gleichsam »vor die Klammer gezogen« werden, weil darauf sämtliche dogmatischen und praktischen Erwägungen aufbauen, die in diesem Handbuch entwickelt und behandelt werden. Personen erzeugen Normen, Normen adressieren Personen, Personen wiederum befolgen Normen.⁴ Dieses Idealbild des allgemeinen Normwirkens zeichnet sich besonders stark im Vereins- und Verbandsrecht ab. Denn im Ausgangspunkt sind es stets Personen, die Vereinigungen gründen, sich damit bestimmten Normen unterwerfen und diese Normen zum Zwecke ihres vereinigten Zusammenlebens bestenfalls auch verwirklichen. Zugleich können dann neben den natürlichen – als Menschen geborenen – Personen besondere juristische – durch Normen gekorene – Personen entstehen. So entfaltet sich im Vereins- und Verbandsrecht ein Geflecht von Personen, das ein Netz unterschiedlichster Rechtsbeziehungen entspannt, erneuert: *mit*, *in* und *als* Personenmehrheiten.

- 3 Das vorliegende Handbuch soll indes kein rechtstheoretisches Kompendium darstellen, sondern als ein praktisch orientiertes, auf dem geltenden, d.h. gesetzten Recht aufbauendes Hilfsmittel dienen. Angebote zur Lösung praktischer Anwendungsfälle mit dogmatisch fundierten Argumentationen stehen im Vordergrund. Daher werden theoretische Prämissen wie die zuvor formulierte zwar mitgedacht und vorausgesetzt; der Fokus richtet sich aber auf die Rechtsanwendungswirklichkeit. Doch auch darin sollten die **Verhältnisse verschiedener Personen zueinander** stets erkannt und voneinander unterschieden werden. Eine solche Standortbestimmung klärt die Verhältnisse im Vereins- und Verbandsrecht auf. Mit einer solchen ersten Weichenstellung lassen sich die zahlreichen Aspekte, die das Vereins- und Verbandsrecht betrifft, klarer und verständlicher erfassen. So besteht ein Unterschied darin, ob jemand von vereinsrechtlichen Normen als Mitglied oder Nicht-Mitglied adressiert wird. Auch ist es nicht trivial, ob normadressierte Personen selbst als Vereine zu qualifizieren sind und daher für sie im Vergleich zu natürlichen Personen andere Maßstäbe anzulegen sein mögen.
- 4 Angesichts dessen gilt auch im Vereins- und Verbandsrecht: Wer Lösungen für konkrete Rechtsprobleme sucht, sollte zunächst die richtigen Fragen stellen. Diese richten sich nach dem konkreten Umfeld, in welchem die Rechtsanwendung stattfinden soll: **dem persönlichen und dem rechtlichen**. Das persönliche Umfeld lässt vor allem erkennen, ob sich ein Sachverhalt innerhalb oder außerhalb eines Vereins und unter Beteiligung von Mitgliedern oder Nicht-Mitgliedern abspielt. Dies sind die denkbaren Akteure, auf die es ankommen kann. Ein Handbuch, welches im Titel das Vereins- und Verbandsrecht trägt, blickt zunächst auf diese Akteure: Vereine, Verbände und die vereinigten (natürlichen und juristischen) Personen. Daher sollen zunächst die relevanten Begriffe zu Personen und Personenmehrheiten geklärt werden (unter B.). Ausgehend von diesen Akteuren fragt sich, in welchem rechtlichen Umfeld sie agieren: etwa im (womöglich autonomen) Innenrecht eines Vereins oder allein unter den Vorgaben des staatlichen Rechts? Oder womöglich unter dem Einfluss von Normen aus weiteren Rechtsquellen, die auf den konkreten Sachverhalt anwendbar sein könnten? Nach einem kurzen rechtshistorischen Abschnitt (unter C.) sollen daher die Grundlagen des geltenden Vereinsrechts überblicksartig benannt werden (unter D.). Sie skizzieren die allgemeine Basis dessen, was in den folgenden Kapiteln im Besonderen dargestellt wird. Der vollständige Einstieg in die Praxis vollzieht sich schließlich mit einem Überblick über die Vereinslandschaft in der gegenwärtigen Realität (unter E.).

B. Begriffe

I. Allgemeiner Oberbegriff: Vereinigung

- 5 Als **gemeinsamer rechtlicher Oberbegriff zu den Begriffen »Verein« und »Verband«** dient der Begriff »Vereinigung«. Dogmatisch ergibt sich dies aus dem deutschen Verfassungsrecht, nämlich Art. 9 Abs. 1 GG. Die auf dieser Grundlage grundrechtlich garantierte Vereinigungsfreiheit (s. Kap. 10)

³ Schiffbauer Formale Verfassungslehre, S. 146 ff. (§ 4.).

⁴ Vgl. auch das Konzept »Kreislauf des Normwirkens« in Schiffbauer Formale Verfassungslehre, S. 196 ff. (§ 4. G.).

bezieht sich schon dem Wortlaut nach auf »Vereine und Gesellschaften« und impliziert damit, dass Vereine eine begriffliche Unterkategorie der Vereinigung bilden.⁵ Darüber hinaus bezweckt Art. 9 Abs. 1 GG allgemein die Gewährleistung der freien sozialen Gruppenbildung unabhängig von besonderen Zwecken oder Modalitäten.⁶ Der Begriff der Vereinigung versteht sich damit als frei von einschränkenden Vorverständnissen, ist weit und inhaltlich neutral. Dagegen sind »Verein« und »Verband« mit bestimmten Voraussetzungen behaftet, die sich aus einem allgemeinen Vereinigungsbegriff ableiten lassen (s. sogleich Rdn. 21 ff.). Jeder Verein und jeder Verband ist jeweils eine Vereinigung; umgekehrt gilt dies dagegen nicht.

Dieser dogmatische Befund zum Begriff der Vereinigung lässt sich außerdem rechtstheoretisch (und damit unabhängig von einer bestimmten Rechtsordnung mit entsprechender Dogmatik) fundieren. Denn wenn mehrere Personen aufgrund eines gemeinsamen Bindegliedes derselben Gruppe angehören, kann allgemein von einer **Gemeinschaft** gesprochen werden.⁷ Ist darüber hinaus dieses Bindeglied rechtlicher Natur, handelt es sich um eine normativ verbundene Gemeinschaft.⁸ Die dafür einschlägigen Normen können sodann unterschiedliche Rechtsfolgen hervorrufen. Für den hier relevanten Vereinigungsbegriff lässt sich dabei auf die **Rechtsfolgen für das Innere und für das Äußere einer Gemeinschaft** abstellen. Denn eine Gemeinschaft, die zugleich Vereinigung ist, basiert auf bestimmten Rechtsnormen, welche die Verbindung der in ihr vereinigten Personen auf besondere Weise qualifizieren. Plakativ formuliert: Während eine Gemeinschaft – durchaus mit rechtlicher Basis – auch eine auf bloße Zugehörigkeit gerichtete Gruppe zum Beispiel als »Schicksalsgemeinschaft«⁹ oder »Gefahrengemeinschaft«¹⁰ sein kann, tritt eine Vereinigung als grundsätzlich organisierte und institutionalisierte Gemeinschaft hervor. Organisation und Institutionalisierung formen somit eine Gemeinschaft zur rechtlich relevanten Vereinigung.

Als Vereinigung im Rechtssinne begreift sich daher **jede organisierte und institutionalisierte Personenmehrheit**. Dabei ist der Aspekt der »Mehrheit« eigentlich trivial. Denn schon aus rein logischen Gesichtspunkten erschließt sich ohne Weiteres, dass »mehr« eine beliebige Zahl betrifft, die größer als eins ist. Daher setzt sich eine Personenmehrheit schlicht aus mehr als einer Person, mit anderen Worten aus **mindestens zwei Personen** zusammen. Dennoch wird mitunter behauptet, dass Vereinigungen (und speziell: Vereine) für ihre Existenz eine größere Anzahl an zugehörigen Personen benötigen. Soweit dies spezielle Normen des materiellen Rechts vorgeben, mag dies auf bestimmte, rechtlich klar abgrenzbare Bereiche zutreffen. Für eine allgemeine Begriffskonturierung erweisen sich solche Beschränkungen dagegen als unbegründet. Neben der allgemeinen Logik sprechen für die hier vertretene Ansicht auch verfassungsdogmatische Erwägungen. Denn die in Art. 9 Abs. 1 GG konstituierte Vereinigungsfreiheit soll aus teleologischen Gesichtspunkten einen möglichst effektiven Grundrechtsschutz der freien Assoziation gewährleisten. Dies kann nur gelingen, wenn auch Kleinstvereinigungen von diesem Grundrechtsschutz profitieren.¹¹ Ein davon abweichendes willkürliches Postulat einer zwingend höheren Zahl von vereinigungszugehörigen Personen liefe dem zuwider, zumal sich dafür in der gesamten Systematik des Grundgesetzes keine Ansätze finden lassen.

5 Vgl. auch v. Münch/Kunig/Winkler Art. 9 GG Rn. 25 (dort Fn. 107).

6 Dürig/Herzog/Scholz/Scholz Art. 9 GG Rn. 37 f.

7 Zum allgemeinen rechtlichen Gemeinschaftsbegriff ausführlich *Schiffbauer* Formale Verfassungslehre, S. 293 ff. (§ 8.).

8 *Schiffbauer* Formale Verfassungslehre, S. 342 ff. (§ 8. E.).

9 Vgl. nur die »Sealand«-Entscheidung des *VG Köln* 03.05.1978 – 9 K 2526/77, DVBl. 1978, 510, 511 m.w.N.; dazu überdies schon die berühmte staatsbezogene Drei-Elemente-Lehre nach *Jellinek* Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 1914, S. 118.

10 Vgl. etwa aus der Strafrechtsdogmatik Schönke/Schröder/Bosch § 13 StGB Rn. 23 ff.

11 Dreier/*Barczak* Art. 9 GG Rn. 39; Huber/Voßkuhle/*Kemper* Art. 9 GG Rn. 25; Jarass/Pieroth/*Jarass* Art. 9 GG Rn. 3; Dürig/Herzog/Scholz/Scholz Art. 9 GG Rn. 59; Merten/Papier/*Ziekow* HGR IV § 107 Rn. 18; v. Münch/Kunig/*Winkler* Art. 9 GG Rn. 27; Sachs/*Höfling* Art. 9 GG Rn. 11; Stern/*Sachs* IV/1 S. 1297.

- 8 Sind mindestens zwei Personen miteinander gruppiert, betrifft der **Aspekt der Organisation** das Innere einer dann möglichen Vereinigung. Normen, die bestimmte Personen zu einer beliebigen Gemeinschaft gruppieren, organisieren diese Personen nicht notwendigerweise mit- und untereinander. Spielerinnen und Spieler in einer Sportmannschaft zum Beispiel befinden sich in einer Gemeinschaft aufgrund bestimmter Normen, nämlich insbesondere aufgrund der einschlägigen Wettbewerbsbedingungen und des Innenrechts des diese Mannschaft stellenden Vereins. Allerdings existieren keine Rechtsnormen, welche die Spielerinnen und Spieler innerhalb ihrer Mannschaft spezifisch organisieren. Die jeweilige Aufstellung und Taktik mag zwar vorgegeben sein, jedoch nicht rechtlich, sondern spieltechnisch durch die Mannschaftsleitung. Sportmannschaften sind daher zwar Gemeinschaften, aber keine Vereinigungen. Die solche Mannschaften tragenden Sportvereine sind dagegen ohne Weiteres als Vereinigungen zu qualifizieren. In Bezug auf deren innere Organisation lässt sich dies daran erkennen, dass Normen des Vereinsinnenrechts und auch des staatlichen Vereinsrechts auf sie anwendbar sind und bestimmte Organisationsstrukturen vorgeben. Auf diese Weise werden die Vereinsmitglieder nach innen hin auf rechtliche Weise nicht nur (wie in der Mannschaft) gruppiert, sondern miteinander organisatorisch – genauer: **organisationsrechtlich** – verbunden. Allgemein formuliert unterliegen also die einer Vereinigung zugehörigen Personen aufgrund bestimmter organisationsrechtlicher Normen, die auch diese Personen selbst adressieren, besonderen Rechtsverhältnissen. Auf eine bestimmte Organisationsstruktur kommt es dabei nicht an; lediglich der Rechtsbestand von innerer Organisation ist entscheidend.
- 9 Flankiert wird die innere Organisation einer Vereinigung durch deren **nach außen sichtbare Institutionalisierung**. Mit ihr werden Vereinigungen nicht nur als Mehrheiten von Personen, sondern **als eigene Einheiten** erkannt. Indiziert wird dies in der Regel durch einen gemeinsamen, auch im Rechtsverkehr verwendeten Namen, der die Vereinigung sichtbar markiert. Darüber hinaus beschreibt die Institutionalisierung einer Vereinigung deren **Beständigkeit und Eigenständigkeit**. Jede Vereinigung verfügt daher über einen nicht nur vorübergehenden Rahmen, der die Grenze zwischen ihrem Inneren und ihrem Äußeren zieht und dabei unabhängig von einzelnen Vereinigungsmitgliedern besteht. Im eben herangezogenen Beispiel kann dies sowohl auf einen Sportverein als auch auf die von ihm betriebenen Sportmannschaften zutreffen. Aufgrund fehlender innerer rechtlicher Organisation qualifizieren sich Mannschaften gleichwohl nicht als Vereinigungen. Denn die Merkmale »Organisation« und »Institutionalisierung« müssen kumulativ vorliegen.
- 10 Sicher von einer Vereinigung kann dagegen bereits dann ausgegangen werden, wenn die in Rede stehende Gemeinschaft nach außen hin **personalisiert** in Erscheinung tritt, ihr mit anderen Worten **Rechtsfähigkeit** zukommt. Dann nämlich fungiert sie als juristische Person und kann daher selbst am Rechtsverkehr teilnehmen. Personalisierung oder Rechtsfähigkeit sind besondere Formen der Institutionalisierung aufgrund einschlägiger Normen des staatlichen Rechts. Ihr Inneres ist außerdem stets organisationsrechtlich ausgestaltet, weil andernfalls die Teilnahme am Rechtsverkehr als juristische Person nicht möglich wäre. Denn ohne innere Organisation fehlte es an (menschlichen) Vertretungspersonen, die zuständig und damit rechtserheblich für die von ihnen getragene juristische Person handeln könnten.¹²

II. Insbesondere Verein

- 11 Der Begriff des Vereins leitet sich aus dem allgemeinen Vereinigungsbegriff ab. »Verein« meint daher eine **besonders qualifizierte Variante der Vereinigung**. Dessen begriffliche Bedeutung erschließt sich aus bestimmten Anwendungsfeldern besonderer Rechtsregime, so etwa in der deutschen Rechtsordnung vor allem aus §§ 21 ff. BGB. Der Vereinsbegriff versteht sich vor diesem Hintergrund als ein relativer Begriff, dessen genaue Bedeutung in Abhängigkeit zu dem ihn formenden Rechtsregime steht. Daher kann es im Rechtssinne keinen singulären Vereinsbegriff geben, auch wenn sich

¹² Im Einzelnen *Schiffbauer* Formale Verfassungslehre, S. 465 ff. (§ 12. B.).

gesellschaftlich und umgangssprachlich eine gewisse Konvention darüber verfestigt haben dürfte, was einen Verein ausmacht.

Daher ist näher **zwischen rechtlichen und konventionellen Vereinsbegriffen zu differenzieren**. Ein rechtlicher Vereinsbegriff bezieht sich auf bestimmte, ihn näher konturierende Normen. Der Verein im zivilrechtlichen Sinne bildet dafür das wohl prominenteste Beispiel. Daneben tritt in der deutschen Rechtsordnung der öffentlich-rechtliche Vereinsbegriff i.S.v. § 2 VereinsG, der sich am verfassungsrechtlichen und zugleich allgemeineren Vereinigungsbegriff orientiert, dabei aber besondere Vereinigungsformen explizit ausschließt (s. dazu näher Kap. 9 Rdn. 21 ff.). Umrahmt wird jeder rechtliche Vereinsbegriff zudem von den zwingenden Vorgaben des verfassungsrechtlichen Vereinigungsbegriffs. Hierzu lassen sich gewisse Überschneidungen mit konventionellen Verständnissen erkennen, soweit »Verein« und »Vereinigung« synonym verwendet werden. Daher ist der Kontext jeder Begriffsverwendung genau zu beachten.

Im vorliegenden Handbuch steht der **zivilrechtliche Vereinsbegriff** im Vordergrund. Er hat bei Weitem die größte Relevanz in der deutschen Rechtsanwendungspraxis. Daher soll er schon an dieser Stelle in den Blick genommen werden. Zwar existiert keine zivilrechtliche Legaldefinition des Vereinsbegriffs, er wird vom BGB jedoch als bekannt und geklärt vorausgesetzt.¹³ Ein Verein im zivilrechtlichen Sinne muss nach herrschender Auffassung folgende Merkmale aufweisen:

- Es muss ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Personen auf unbestimmte Zeit oder doch für eine gewisse Zeit vorliegen
- mit dem Ziel, (mindestens) einen gemeinsamen nichtwirtschaftlichen (§ 21 BGB) oder einen wirtschaftlichen Zweck (§ 22 BGB) zu verfolgen,
- wobei die Personenvereinigung eine körperschaftliche Verfassung haben (vgl. § 25 BGB),
- einen Gesamtnamen führen und
- in ihrer Existenz vom Wechsel der Mitglieder unabhängig sein muss.¹⁴

Die Vereinsgründung muss auf **freiwilliger Basis** vorgenommen worden sein. Schon dadurch unterscheidet sich der zivilrechtliche Verein von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, bei denen eine gesetzlich angeordnete Zwangsmitgliedschaft besteht. Die Freiwilligkeit der Vereinsbildung verbietet z.B. dem Gesetzgeber eine Anordnung, wonach bestimmte Vereine zu einem Vereinsverband zusammengeschlossen werden. Die gesetzliche Umwandlung eines Vereins (insbesondere Eingliederung) in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist dagegen möglich.¹⁵

Es muss sich um den **Zusammenschluss mehrerer Personen** handeln. Über eine womöglich erforderliche Mindestanzahl von Vereinsmitgliedern schweigt das BGB. Es kennt nur besondere Regelungen für den eingetragenen Verein, die sich aber gerade wegen ihrer Spezialität nicht auf den Vereinsbegriff insgesamt übertragen lassen. Daher ergibt sich kein Grund, hierzu von den Erwägungen zum allgemeinen Vereinigungsbegriff (s. bereits Rdn. 7) abzuweichen. »Mehrere Personen« bedeutet daher auch im Sinne des deutschen Zivilrechts »mindestens zwei Personen«. ¹⁶ Eine implizite Beschränkung des zivilrechtlichen Vereinsbegriffs wäre zudem aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten bedenklich, weil dies einer Beschränkung der grundrechtlichen Vereinigungsfreiheit ohne gesetzliche Grundlage und ohne sachlichen Grund gleichkäme.

Typisch für die innere Willensbildung im Verein ist das **Mehrheitsprinzip** (§ 32 Abs. 1 S. 3 BGB), für die Personengesellschaften hingegen das **Prinzip der Einstimmigkeit** (§ 709 Abs. 1 Hs. 2 BGB).

13 *BGH* 19.01.2016 – VI ZR 302/15; MüKo-BGB/*Leuschner* Vor § 21 BGB Rn. 110; *Sauter/Schweyerl/Waldner* Rn. 5 m.w.N.

14 Vgl. unverändert schon *RG* 18.01.1934 – IV 369/33, *RGZ* 143, 212/213; *RG* 29.10.1940 – VII 44/40, *RGZ* 165, 140/143; *BGH* LM Nr. 11 zu § 31 BGB; *BGH* 10.10.1957 – II ZR 101/56, *BGHZ* 25, 311, *NJW* 1957, 1800; *BGH* 19.03.1984 – II ZR 168/83, *BGHZ* 90, 331, *NJW* 1984, 2223; BeckOK-BGB/*Schöpflin* § 21 BGB Rn. 25.

15 *BGH* 15.03.2013 – V ZR156/12, *WM* 2013, 989; BeckOK-BGB/*Schöpflin* § 41 BGB Rn. 27a.

16 Anders noch in der Voraufgabe *Wagner* Kapitel 1 Rn. 4.

Für die Personengesellschaft gilt das Prinzip der unmittelbaren Mitglieder-Selbstverwaltung, für den Verein das der mittelbaren Organverwaltung.¹⁷ Träger des Vereins können ausschließlich Einzelpersonen (natürliche Personen) oder nur juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nichtrechtsfähige Vereine (korporative Mitglieder) oder sowohl Einzelpersonen als auch Körperschaften sein. Die Mitglieder sind die Träger des Vereins; verliert ein Verein sämtliche seiner Mitglieder, wird damit seine Existenz berührt. Das für den Verein erforderliche personale Element unterscheidet diesen von den Anstalten und Stiftungen, bei denen das sachliche Element im Vordergrund steht. Um als Verein ins Vereinsregister eingetragen werden zu können, müssen dem Verein mindestens sieben Mitglieder angehören, § 56 BGB. Sinkt die Anzahl der Mitglieder unter drei, führt dies zur Aberkennung der Rechtsfähigkeit, § 73 BGB.

- 17 Die Personenvereinigung muss die Absicht haben, entweder auf **unbestimmte Zeit** oder **jedenfalls für eine gewisse Zeitdauer** zu bestehen. Eine sog. **Tagesmitgliedschaft** als weitere Kategorie der Mitgliedschaft ist hingegen unschädlich, wenn sie nicht rechtsmissbräuchlich genutzt wird. Insbesondere beeinträchtigt sie den Fortbestand des gesamten Vereins nicht, soweit weitere Mitgliedschaftskategorien (Vollmitglieder, ordentliche Mitglieder) bestehen.¹⁸ Dagegen werden nur kurzfristige bestehende Personenverbindungen, selbst wenn sie eine gewisse körperschaftliche Struktur aufweisen, vom zivilrechtlichen Vereinsbegriff grundsätzlich ausgenommen. Nach der beabsichtigten gewissen Bestandsdauer beurteilt es sich, ob z.B. eine Bürgerinitiative einen Verein darstellt oder nicht. Das Merkmal der gewissen Dauer ist immer erfüllt, wenn der Verein eine nach außen erkennbare Tätigkeit nur wenige Tage entfaltet, diese aber eine längere Zeit der Vorbereitung und der Abwicklung erfordert, wie dies etwa beim Deutschen Juristentag e.V. oder beim Deutschen Evangelischen Kirchentag der Fall ist.
- 18 Die Personenvereinigung muss eine **körperschaftliche Organisation** vorweisen. Eine solche ist erforderlich, weil sich die Personenverbindung von der Person der sie gründenden Mitglieder lösen und diesen, wie auch Dritten, als eine eigene Einheit, als »eigener Körper«, als personalisierte Gemeinschaft (Rdn. 10) gegenüberreten muss. Zur Verwirklichung bedarf es einer in der Satzung festzulegenden Organisation, die nicht (statisch) auf die vereinsgründenden Personen, sondern (dynamisch) auf die jeweils vorhandenen Mitglieder angelegt ist. Da ein Verein als Körperschaft handlungsunfähig ist, muss die Satzung die Organe bestimmen, die für den Verein handeln. Es muss ein Vorstand vorgesehen sein, der den Verein nach außen, aber auch nach innen vertritt. Weiter ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, in der die Mitglieder die Möglichkeit haben, durch Mehrheitsentscheidung über alle grundlegenden Fragen des Vereins zu bestimmen. Dass es eine Mitgliederversammlung gibt, muss nicht in der Satzung geregelt sein, da sich dies schon aus dem Gesetz (§ 32 Abs. 1 BGB) ergibt. Die verselbstständigte Organisation des Vereins führt zur Entstehung von Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, die unter dem Begriff »Mitgliedschaftsverhältnis« zusammengefasst werden.¹⁹ Das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern und auch der Mitglieder untereinander ist durch ein gegenseitig bestehendes Treueverhältnis gekennzeichnet.²⁰
- 19 Der Verein muss ferner einen **eigenen Namen** führen, damit er als verselbstständigte Organisation im Außenverhältnis erkennbar ist, vgl. § 57 Abs. 2 BGB zum eingetragenen Verein (s. Kap. 2 Rdn. 33 ff.). Die Auswahl des Vereinsnamens ist frei, soweit Rechte Dritter nicht entgegenstehen und insbesondere eine Unterscheidbarkeit des Vereins nach außen hin gewährleistet wird. Gründen z.B. Inhaber des gleichen Familiennamens einen Verein, so ist es nicht unzulässig, den Familiennamen als Vereinsnamen zu führen (z.B. »Müller e.V.«). Es muss sich dann aber durch einen Namenszusatz ergeben, dass ein Verein gekennzeichnet werden soll. So ist dann z.B. ein Name wie »Familienverein Müller« veranlasst.

17 *Beuthien* NJW 2005, 855/860.

18 *OLG Stuttgart* 16.07.2018 – 8 W 428/15; vgl. auch *Wagner* NZG 2017, 768 f.

19 Vgl. auch *Schiffbauer* Formale Verfassungslehre, S. 490 ff. (§ 13. A.).

20 *OLG München* 14.10.2015 – 7 U 995/15, NZG 2016, 71 (Genossenschaft); hierzu *Morgenroth* ZStV 2016, 8.

Die Existenz der Personenvereinigung als Verein darf nicht dadurch infrage gestellt werden, dass deren Mitglieder wechseln. Dieses Merkmal unterscheidet den Verein z.B. von der **Gesellschaft** des bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB), bei der das Ausscheiden eines Gesellschafters zur Auflösung der Gesellschaft führen kann (vgl. § 727 Abs. 1 BGB). Für die jeweils rechtliche Einordnung ist der Vereinsname jedoch unschädlich. Eine Vereinigung, die sich »Gesellschaft« nennt, kann daher im zivilrechtlichen Sinne auch Verein sein, z.B. die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG).²¹ 20

III. Insbesondere Verband

Es mag zutreffen, dass die Wörter »Verein« und »Verband« etymologisch auf die gleiche Bedeutung zurückreichen: eine Vereinigung bzw. Verbindung von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks.²² Allerdings wäre es verfehlt, heute schon deshalb ausnahmslos von synonymen Begriffen auszugehen. Dagegen spricht zum einen der gefestigte Sprachgebrauch, der mit »Verbänden« regelmäßig eine **besondere Ausprägung von Vereinen** impliziert.²³ Zum anderen hat der Begriff »Verband« jüngst eine besondere **strafrechtliche Dimension** gewonnen, indem auf ihn in einem fortgeschrittenen – letztlich jedoch unvollendeten – Entwurf zu einem »Verbandssanktionengesetz« abgestellt wurde (s. dazu Kap. 17). 21

Jenseits besonderer Entwicklungen im deutschen Strafrecht wird unter einem Verband besonders häufig der **Zusammenschluss mehrerer juristischer Personen** innerhalb einer gewissen Sparte oder bei der Verfolgung bestimmter gemeinsamer Zwecke mit besonderer Reichweite verstanden.²⁴ Auch wenn materiell-rechtliche Grundlagen zu solcher Terminologie nur auszugsweise zu finden sind,²⁵ ergibt sich aus einer empirischen Betrachtung der einschlägigen Normen aus dem Innenrecht verschiedener Vereinigungen genau dies.²⁶ Ein Verband kann daher jedenfalls auch als Vereinigung von Vereinen und anderen Körperschaften verstanden werden. Abhängig von seiner inneren Organisation und äußeren Institutionalisierung kann daher ein Verband zugleich auch Verein sein, dann jedoch eine speziellere Variante eines Vereins (s. zu den Verbänden speziell Kap. 7 Rdn. 1 ff.). 22

Die sprachlich gefestigte **Spezialität des Verbandsbegriffs** gegenüber dem Vereinsbegriff hat sich darüber hinaus in weiterer Hinsicht manifestiert. Insbesondere im Bereich besonderer **Interessenvertretungen** bezeichnen sich entsprechende Vereine häufig als »Verband« (s. auch Rdn. 73 f.). Dann handelt es sich zwar nicht um eine besondere Vereinigung von juristischen Personen, doch aber um eine besondere Vereinigung von Personen mit gemeinsamen bereichsspezifischen Interessen, deren gesellschaftliche, politische und auch rechtliche Verwirklichung der »Verband« anstrebt. Mitgliedern solcher häufig als »Lobbyorganisationen« wahrgenommener Verbände kommt es dann weniger auf gemeinschaftliche Aktivitäten, auf ein bestimmtes inneres »Vereinsleben«, das auch die mitgliedschaftliche Identifikation prägen kann, an, sondern vielmehr auf die Bündelung nach außen gerichteter Interessenverwirklichung. Insbesondere Vereine, die den Interessen einer bestimmten Berufsgruppe 23

21 Grüneberg/*Ellenberger* Einf. vor § 21 BGB Rn. 14.

22 *BGH* 11.11.1985 – II ZB 5/85, *BGHZ* 96, 245, *NJW* 1986, 1033 zur Zweckänderung; *OLG Zweibrücken* 17.12.2012 – 3 W 93/12, *NZG* 2013, 907; *Wagner* *Liechtenstein-Journal* 2012, 77; 2015, 47 und 113; 2016, 16, 46 und 88; 2017, 48.

23 Im *Duden*, Universalwörterbuch, 9. Aufl. 2019, z.B. wird unter Bedeutungsvariante 2 ein Verband als »von mehreren kleineren Vereinigungen, Vereinen, Klubs o. Ä. oder von vielen einzelnen Personen zur Durchsetzung gemeinsamer Interessen gebildeter größerer Zusammenschluss« beschrieben.

24 Vgl. *Weber/Hakenberg* Eintrag »Verbände«; s.a. Einzelheiten zum »Vereinsverband« später Rdn. 66 ff.

25 S. aber Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG: »Gemeindeverbände« sowie § 63 SGB V: »Krankenkassen und ihre Verbände«.

26 Beispiele für ausschließlich korporative Mitglieder: § 1 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Fußballverbandes e.V., § 4 der Satzung des Deutschen Leichtathletikverbandes e.V., § 7 Abs. 1 der Satzung des Fußball-Verbandes Mittelrhein e.V., § 3.1 der Satzung des Verbandes Deutscher Freilichtbühnen e.V.; Beispiele für korporative und individuelle Mitglieder: § 7 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes e.V., § 4 der Satzung des Deutschen Verbandes für Archäologie e.V., § 3 der Satzung des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen Städtebau und Raumordnung e.V.

dienen, bezeichnen sich vor diesem Hintergrund oft als »Verband«, so z.B. der Deutsche Hausärzteverband oder der Deutsche Hochschulverband.

- 24 Eine an dieser Stelle nicht zu vertiefende Frage ist es, ob ein Verein in seinem Namen den **Bestandteil** »Verband« führen darf. Allgemein wird dies nur bei Vereinen mit einer größeren Mitgliederzahl, bei Gesamtvereinen und Vereinsverbänden bejaht (s.a. Kap. 2 Rdn. 51).²⁷

C. Vereine aus rechtshistorischer Perspektive²⁸

- 25 Vereine als organisierte Personenverbindungen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes hat es bereits im **Altertum** gegeben.²⁹ Das römische Recht unterschied zwischen den Vereinen (*collegia*, *sodalitates*, später auch *corpora*) und den Gesellschaften (*societates*), bei denen in vertraglichem Zusammenschluss von mindestens zwei Personen die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit vereinten Kräften angestrebt wurde.³⁰ Eine gesetzliche Regelung der inneren Angelegenheiten der *corpora* fehlte weitgehend. Es bildeten sich jedoch Rechtsgrundsätze heraus. Es galt z.B. der Satz »tres faciunt collegium«; zur Vereinsbildung waren somit drei Personen erforderlich.³¹ Die inneren Angelegenheiten eines Vereins im römischen Rechtskreis blieben der Regelung in der Satzung (*lex collegii*) vorbehalten.³² Nach dieser richtete sich z.B. der Ein- und Austritt von Mitgliedern. Es war jedoch anerkannt, dass ein Mitglied für den Fortbestand des Vereins genügte.³³ Es gab seit alters her Kult- und Begräbnisvereine.³⁴ Es bildeten sich *collegia* von Berufsverbänden, wie die der Bäcker, Getreide- und Weinhändler, der Schiffer, Schmiede und Bankiers,³⁵ wobei die *collegia* der Schiffer und Bäcker mit der Getreideversorgung der Bevölkerung beauftragt waren;³⁶ diese Aufgabe würde heute als eine öffentliche angesehen. Bei bestimmten Berufsverbänden bestand eine vererbliche Zwangsmitgliedschaft.³⁷
- 26 Nach dem **altrömischen** Zwölftafelgesetz (8, 27) war die Bildung von Vereinen für jeden nicht gesetzwidrigen Zweck erlaubt.³⁸ Diese freie Vereinsbildung wurde später eingeschränkt. Der römische Senat konnte die Gründung von Vereinen verbieten und bestehende Vereine auch auflösen, was in der Zeit der späten Republik wegen politischer Missbräuche oder schwerer Sittenverstöße mehrfach geschehen ist.³⁹ **Caesar** erließ ein umfassendes Vereinsverbot.⁴⁰ Später folgte die überwiegend Kaiser **Augustus** zugeschriebene »*lex Iulia de collegiis*«, durch die – mit Ausnahme der Priester- und Handwerkerkollegien – im Wesentlichen alle Vereine aufgelöst wurden.⁴¹ Bereits mit Beginn der Kaiserzeit war im römischen Rechtskreis die legale Bildung eines Vereins (*collegium licitum*) grundsätzlich nur mit behördlicher Erlaubnis (kaiserliche Verfügung in den Kaiserprovinzen, Senatsbeschluss in den Senatsprovinzen) möglich.⁴² Erlaubt blieben Hilfskassenvereine der sog. niederen Klassen (*collegia*

27 *OLG Frankfurt* 03.05.2011 – 20 W 533/10, NZG 2011, 1234 (Europäischer Fachverband).

28 Dieser Abschnitt entspricht im Wesentlichen der Bearbeitung in der Voraufflage: *Wagner* Kapitel 1 Rn. 18–29.

29 Vgl. z.B. *San Nicolo* Ägyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer, II. Teil: Vereinswesen und Vereinsrecht, 2. Aufl. München 1972; *Liebenam* Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens, Leipzig 1890, Neudruck Aalen 1964.

30 *Kaser/Knütel/Lohsse* § 27 Rn. 1 ff.

31 *Sohml/Mitteis/Wenger* S. 208.

32 *Kaser/Knütel/Lohsse* § 27 Rn. 11.

33 *Kaser/Knütel/Lohsse* § 27 Rn. 11.

34 *Kaser/Knütel/Lohsse* § 27 Rn. 9.

35 *Gutzwiller* S. 431.

36 *Gutzwiller* S. 431.

37 *Kaser/Knütel/Lohsse* § 27 Rn. 9.

38 *Kaser/Knütel/Lohsse* § 27 Rn. 10; *Mummenhoff* S. 20.

39 *Kaser/Knütel/Lohsse* § 27 Rn. 10.

40 *Mummenhoff* S. 20.

41 *Mummenhoff* S. 21.

42 *Sohml/Mitteis/Wenger* S. 205; *Mummenhoff* S. 21.

tenuiorum, collegia funeraticia), also heutige Armenvereine.⁴³ Zur Neubildung solcher Hilfsvereine erteilte der Senat die Erlaubnis generell.⁴⁴ Ein collegium illicitum unterlag dagegen der zwangsweisen Auflösung durch die Verwaltungsbehörde.⁴⁵

Eine von der Rechtsfähigkeit von Einzelpersonen zu unterscheidende **Rechtsfähigkeit des Kollektivs** 27 kannte das römische Recht nur bei Verbänden des öffentlichen Rechts.⁴⁶ Bei privaten Verbänden wurde als Rechtsträger die Gesamtheit der jeweiligen Mitglieder angesehen.⁴⁷ In der späteren Kaiserzeit entwickelten sich jedoch einzelne **Ansätze zu einer Teilrechtsfähigkeit**. Schon nach der »lex Iulia« war der erlaubte Verein vermögensfähig.⁴⁸

Seit **Marc Aurel** waren diese Vereine vermächtnisfähig und hatten das Recht zur Sklavenfreilassung.⁴⁹ 28 Kraft besonderen Privilegs konnten erlaubte Vereine zu Erben eingesetzt werden.⁵⁰ Die Teilrechtsfähigkeit erlangten römische Vereine als Folge oder Reflex der staatlichen Gründungserlaubnis.⁵¹

Im **germanisch-deutschen Rechtskreis** können die Sippen als Vorläufer heutiger Vereine bezeichnet werden. Diese wie auch die Genossenschaften älteren Rechts beruhten auf verwandtschaftlicher Zusammengehörigkeit. Aus den Sippen hervorgegangen sind die bäuerlichen und ritterlichen Gemeinschaften zur gesamten Hand.⁵² In den Städten bildeten sich Berufsgenossenschaften, die als »Zünfte« oder auch »Gilden« bezeichnet wurden.⁵³ Sie hatten als oberstes Organ die Mitgliederversammlung, die unter Überwachung durch den Stadtrat über das Zunftvermögen verfügen konnte.⁵⁴ 29

Karl der Große verbot im Jahr 779 grundsätzlich die Vereinsbildung; Ausnahmen waren zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen zugelassen.⁵⁵ Das ausgehende Mittelalter kennt die Erlaubnis von Zünften und die allgemeine Genehmigungspflicht für sonstige Vereine.⁵⁶ Auch in der Zeit des **Absolutismus** wirkte der Staat bei der Bildung von Vereinen mit.⁵⁷ 30

Mit **Beginn der Neuzeit** bildeten sich neben den sog. Personenvereinen zur Verfolgung von Berufsinteressen, zur Unterstützung von Armen usw. (heutige nichtwirtschaftliche Vereine) Vereinigungen heraus, die heute als Handelsgesellschaften bezeichnet werden. Seit dem 17. Jahrhundert wurden in den Niederlanden Handelskompanien errichtet, die anschließend auch in anderen Ländern entstanden.⁵⁸ Die **Industrialisierung** seit Beginn des 19. Jahrhunderts ermöglichte es einem breiten Publikum, sich an Unternehmen des Handels und Gewerbes kapitalmäßig zu beteiligen. Dazu war ein rechtsfähiger Unternehmensträger erforderlich. Es bildeten sich Aktiengesellschaften, die damals auch »Aktienvereine« genannt wurden. Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch stellte es in das Ermessen des Landesgesetzgebers, handelsrechtlichen Vereinigungen die Rechtsfähigkeit durch Registereintragung dann zu verleihen, wenn die Vereinigungen bestimmte normative Voraussetzungen erfüllten (sog. »Normativsystem«).⁵⁹ Es wurde reichsgesetzlich durch die Erste Aktienrechtsreform eingeführt und war dann auch maßgeblich für die weiteren Reichsgesetze, durch welche die Rechts- 31

43 *Sohm/Mitteis/Wenger* S. 205.

44 *Kaser/Knüttel/Lohse* § 27 Rn. 10.

45 *Sohm/Mitteis/Wenger* S. 206.

46 *Sohm/Mitteis/Wenger* S. 203.

47 *Kaser/Knüttel/Lohse* § 27 Rn. 1.

48 *Sohm/Mitteis/Wenger* S. 206.

49 *Sohm/Mitteis/Wenger* S. 207; *Mummenhoff* S. 24.

50 *Sohm/Mitteis/Wenger* S. 207.

51 *Mummenhoff* S. 25.

52 *Gutzwiller* S. 432.

53 *Gutzwiller* S. 432.

54 *Gutzwiller* S. 432.

55 *Mummenhoff* S. 30.

56 *Mummenhoff* S. 32; ähnlich bei den heute noch bestehenden Zünften der Stadt Zürich.

57 *Mummenhoff* S. 32.

58 MH-GesR IV/*Hoffmann-Becking* § 1 Rn. 1.

59 *Mummenhoff* S. 39.

verhältnisse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der eingeschriebenen Hilfskassen, der Innungen, der Krankenkassen und der Berufsgenossenschaften geregelt wurden.

- 32 Der damals herrschenden Auffassung entsprechend hielt das **Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten** von 1794 (ALR) am Konzessionssystem für Vereine fest. Diese – im Gesetz als Gesellschaften und Korporationen bezeichnet – konnten nur durch staatliche Konzession die Rechtsfähigkeit erlangen (ALR II, 6 §§ 25, 81). Es wurden jedoch auch nichtrechtsfähige erlaubte Privatgesellschaften zugelassen (ALR II, 6 § 13).
- 33 In der Zeit des **Liberalismus** wurde der Gedanke der Vereinsbildungsfreiheit (Assoziationsfreiheit) wieder aufgegriffen. Diese wurde zum Teil auch in deutschen Landesverfassungen verankert. So bestimmte z.B. Art. 28 des Grundgesetzes von Sachsen-Meiningen vom 23.08.1829: »Es ist zwar den Unterthanen nicht verwehrt, zu Zwecken, welche an sich nicht gesetzwidrig sind, Gesellschaften zu stiften; allein das Recht der Persönlichkeit, die Fähigkeit auf den Namen der Gesellschaft Grundeigentum zu erwerben, Beamte zu bestellen, ein Siegel zu führen und Statuten zu errichten, erlangen sie nur mit Bewilligung des Staats.«⁶⁰
- 34 Vom Konzessionssystem des ALR wandten sich zwei Landesgesetze aus der **Mitte des 19. Jahrhunderts** ab. Nach dem Sächsischen Gesetz vom 15.06.1868, die juristischen Personen betreffend, erlangten Personenvereine (Genossenschaften) die juristische Persönlichkeit durch Eintragung in das Genossenschaftsregister.⁶¹ Nach dem Bayerischen Gesetz vom 29.04.1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betreffend,⁶² erlangten rechtlich bestehende oder rechtlich zulässige Vereinigungen die Rechte eines »Anerkannten Vereins« mit der Registrierung, wenn den Vereinigungen jeder beitreten konnte, wenn diese keine öffentlichen Korporationen und auch keine Handels- oder Versicherungsgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften waren und »auch sonst nicht auf Erwerb, Gewinn oder eigentlichen Geschäftsbetrieb« abzielten (Art. 1).
- 35 Diese Landesgesetze sowie das ALR waren Vorbilder bei der **Schaffung der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB**. Verfassungsrang erlangte die Vereinigungsfreiheit in Deutschland jedoch erst mit Inkrafttreten der **Weimarer Reichsverfassung** vom 11. August 1919.⁶³ Deren Art. 124 statuierte:
- (1) Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen.
- (2) Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. Er darf einem Vereine nicht aus dem Grunde versagt werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

D. Grundlagen des geltenden Rechts

I. Perspektiven aus Rechtsordnungen und Rechtsebenen

- 36 Das gegenwärtig geltende Vereins- und Verbandsrecht, abgesichert durch die Vereinigungsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 GG, beschränkt sich nicht auf die Vorschriften des BGB. Vielmehr lässt sich in einer globalisierten Welt das geltende Recht nur erschließen, wenn die Umstände seiner Erzeugung und Wirkung **aus unterschiedlichen Perspektiven** betrachtet werden. Für das Recht der Vereinigungen gilt nichts anderes. Daher können die einschlägigen Normen, welche die rechtlichen Beziehungen

⁶⁰ Zitiert nach *Mummenhoff* S. 36 Fn 214.

⁶¹ Vgl. *Mummenhoff* S. 38 f. vgl. auch Art. 166 EGBGB.

⁶² Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1869 S. 60 ff.

⁶³ Vgl. zu den näheren Entwicklungen *Lukosek* Vereine als Gefahr, S. 11 ff. und S. 37 ff.

von Personen mit, in und als Personenmehrheiten regeln (s. bereits Rdn. 1), aus unterschiedlichen Rechtsordnungen stammen und auf unterschiedlichen Rechtsebenen wirken.⁶⁴

Dabei betreffen **Rechtsordnungen** die rechtliche Seite des Normwirkens. Als eine Rechtsordnung 37
begreift sich die Gesamtheit systematisch zusammenhängender (rechtlicher) Normen aus einem (tatsächlichen) gemeinsamen Ursprung.⁶⁵ Die Normen der deutschen Rechtsordnung zum Beispiel lassen sich sämtlich – direkt oder indirekt – normbezogen aus dem Grundgesetz als Verfassung ableiten und personengezogen auf den Staat als persönlicher Garant und höchste Rechtserzeugungsinanz zurückführen. Entsprechend können auch Vereine über eine eigene (Teil-) Rechtsordnung verfügen, die sich aus ihrem Satzungsrecht ableiten und auf den Verein als Person zurückführen lässt (dazu sogleich Rdn. 40). Die innere Vereinsrechtsordnung bleibt dabei aber stets in die übergeordnete Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland eingebettet.

Rechtsebenen markieren den tatsächlichen Bereich, in welchem Normen schließlich verwirklicht 38
werden. Die vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB etwa gehören der deutschen Rechtsordnung an, an deren Spitze das Grundgesetz als deutsches Verfassungsrecht steht. Sie wirken dabei auf der innerstaatlichen Rechtsebene, d.h. vor allem auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Das Innenrecht eines Vereins wirkt dagegen zuvörderst auf der vereinsinternen Rechtsebene, die als Ausschnitt einer größeren innerstaatlichen Rechtsebene begriffen werden kann. Gemeint ist damit nicht ein territorialer Raum im engeren Sinne, keine Landmasse, sondern der sich aus dem jeweiligen Vereinigungszweck ergebende tatsächliche **Sachbereich**.

Ausgehend von der deutschen Rechtsordnung lassen sich verschiedene **weitere Rechtsordnungen** 39
erkennen, aus welchen Normen über das Vereins- und Verbandsrecht anwendbar sein können. Dies betrifft insbesondere die supranationale Rechtsordnung der Europäischen Union und auch die internationale Rechtsordnung des Völkerrechts, hier vor allem die regional-völkerrechtliche Ordnung der EMRK. Deren Normen spielen sich zunächst auf der zwischenstaatlichen Rechtsebene ab, können aber auch über entsprechende Anwendungsbefehle in die innerstaatliche Rechtsebene vordringen.⁶⁶

Innerhalb der deutschen Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit lassen sich außerdem verschiedene (Teil-) 40
Rechtsordnungen erkennen. Zum einen betrifft dies die staatlichen Rechtsordnungen der deutschen Bundesländer, zum anderen aber auch **zivilrechtlich basierte Rechtsordnungen**. Namentlich das autonom gesetzte Innenrecht von Vereinen und Verbänden – deren Satzungen, Ordnungen etc. – spiegelt aus Sicht des jeweiligen Vereins in seiner Organisationshoheit dessen eigene (nichtstaatliche und daher zivilrechtlich basierte) Rechtsordnung wider (s.a. Kap. 2 Rdn. 10 ff.). Dies ist vor allem mit Blick auf die grundrechtlich geschützte Vereinigungsfreiheit und die damit verbundene interne Rechtssetzungsautonomie (s. Kap. 10 Rdn. 25 ff.) bedeutsam und von Verfassungs wegen geradezu erwünscht. Denn aus Vereinsperspektive ist die Satzung die ranghöchste Rechtsquelle des Vereinsinnenrechts und kann daher den Ausgangspunkt für Normen des nachrangigen Vereinsinnenrechts bieten. Die Satzungsautonomie eines Vereins versteht sich daher insgesamt als dessen Rechtsordnungsautonomie (s. Kap. 10 Rdn. 27).

II. Inter- und supranationales Recht

Den **internationalen Rahmen** des Vereins- und Verbandsrechts bilden zum einen das Völkerrecht 41
und zum anderen das Europäische Unionsrecht. Während völkerrechtliche Normen zunächst in die deutsche Rechtsordnung zu überführen sind (Art. 25, 59 Abs. 2 GG, s. bereits Rdn. 39),⁶⁷ sind die Normen des Europäischen Unionsrechts auch in der deutschen Rechtsordnung unmittelbar

64 Zu den Begriffen »Rechtsordnung« und »Rechtsebene« näher *Schiffbauer* Formale Verfassungslehre, S. 204 ff. (§ 5.).

65 Genauer: als personenorientiertes Normableitungssystem, dazu im Einzelnen *Schiffbauer* Formale Verfassungslehre, S. 206 ff. (§ 5. A.).

66 Vgl. statt vieler Huber/Voßkuhle/*Kempen/Schiffbauer* Art. 59 GG Rn. 115 ff.

67 Vgl. *Funke* Umsetzungsrecht, S. 15 f.

anwendbar und genießen dort Anwendbarkeitsvorrang.⁶⁸ Die damit verbundene Durchgriffswirkung unionsrechtlicher Normen (vor allem des Primär- und Sekundärrechts) charakterisiert das Unionsrecht auch als supranationales Recht.⁶⁹

- 42 Für das Vereins- und Verbandsrecht bedeutet dies zunächst, dass die **unionsgrundrechtlichen Vorgaben** zur Vereinigungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta auch in Deutschland unmittelbar wirken und anwendbar sind (s. Kap. 9 Rdn. 19 f.). Neben diese primärrechtliche Vorgabe treten einschlägige Normen des unionalen Sekundärrechts, also vor allem aus Verordnungen und Richtlinien gem. Art. 288 Abs. 2 und 3 AEUV. Ebenso relevant sind Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), soweit sie vereinigungsrechtliche Sachverhalte betreffen. All diese Quellen aus der supranationalen Unionsrechtsordnung gehen im Zweifel anderslautenden Normen des staatlichen oder vereinigungsinternen Rechts vor.
- 43 Eine solche Vorrangwirkung kann den **Normen des Völkerrechts**, zu welchen auch die Vorgaben der EMRK zählen, nicht auf gleiche Weise zugesprochen werden. Mangels Durchgriffswirkung haben sie innerhalb der deutschen Rechtsordnung formal entweder den Rang eines einfachen Gesetzes (gem. Art. 59 Abs. 2 GG)⁷⁰ oder, soweit es sich um Völkergewohnheitsrecht handelt, einen Rang zwischen Verfassungs- und Gesetzesrecht i.S.v. Art. 25 GG.⁷¹ Im Vereins- und Verbandsrecht ist dies insbesondere für die durch Art. 11 EMRK garantierte Vereinigungsfreiheit relevant (s. Kap. 9 Rdn. 14 ff.). Deren Normen sind in der deutschen Rechtsordnung vorbehaltlos umzusetzen. Der mit der Dogmatik zum Grundgesetz entwickelte Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit⁷² erfordert es außerdem, die Normen des innerstaatlichen Rechts in Zweifel völkerrechtskonform, hier also vor allem unter größtmöglicher Beachtung von Art. 11 EMRK auszulegen. Dies gilt auch für die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), dessen Entscheidungen gleichfalls in der deutschen Rechtsordnung vorbehaltlos umzusetzen sind.

III. Deutsches Verfassungsrecht

- 44 Unabhängig von internationalrechtlichen Vorgaben bildet das deutsche Verfassungsrecht die mächtigste, weil höchstrangige Rechtsquelle in der deutschen Rechtsordnung. Auch das Vereins- und Verbandsrecht kann das Grundgesetz nicht ignorieren; im Gegenteil: Die **zwingenden Vorgaben des Grundgesetzes** aus den Grundrechten und den Kerngehalten der Staatsstrukturprinzipien lassen sich auch nicht über einen schlichten Verweis auf die Privat- oder Verbandsautonomie aushebeln. Denn das Grundgesetz ist für und auf alle Personen in Deutschland unterschiedslos anwendbar. Im Übrigen folgen entsprechende autonome Rechtspositionen erst aus den Grundrechten. Deshalb ließe sich eine Immunität der Privatautonomie gegenüber Grundrechtspositionen Dritter nur unter gleichzeitiger Leugnung ihrer eigenen rechtlichen Grundlage behaupten.⁷³
- 45 Für Vereine und Verbände folgt daraus zum einen, dass sie ihre privilegierte Stellung in Deutschland zuvörderst dem Grundgesetz verdanken. **Art. 9 Abs. 1 GG** statuiert mit der Vereinigungsfreiheit ein besonders wirkmächtiges Grundrecht, das nur verfassungsimmanenten Schranken unterliegt (s. Kap. 10 Rdn. 41 ff.). Die Autonomie der Vereine und Verbände, das Recht, internes Recht zu setzen, mitunter sogar ihre Sozialmacht wurzelt in der **kollektiven Vereinigungsfreiheit**. Es liegt daher auch in ihrem Verantwortungsbereich, mit dieser Macht maßvoll umzugehen.

68 *Irmischer* Anwendungsvorrang des EU-Rechts, in: Schöbener (Hrsg.), *Europarecht – Lexikon zentraler Begriffe und Themen*, Rn. 50 ff. – präziser wird hier von »Anwendbarkeitsvorrang« gesprochen, dazu *Schiffbauer* Formale Verfassungslehre, S. 235 ff. (§ 5. C. V.).

69 Vgl. nur *Schiffbauer* AöR 141 (2016), 551/564 f.

70 *Huber/Voßkuhle/Kempen/Schiffbauer* Art. 59 GG Rn. 129; vgl. aber auch *Dürig/Herzog/Scholz/Nettesheim* Art. 59 GG Rn. 181 ff.

71 So die h.M., etwa *Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen* Art. 25 GG Rn. 78 f.; *Huber/Voßkuhle/König* Art. 25 GG Rn. 54 f.

72 Dazu nur *Payandeh* Völkerrechtsfreundlichkeit als Verfassungsprinzip, *JöR* n.F. 57 (2009), 465.

73 Dazu näher *Schiffbauer* DVBl. 2022, 1132.

Zum anderen schützt das Grundgesetz mit seinen Grundrechten gerade diejenigen, die einer besonderen Machtkonzentration gegenüberstehen. Zuvörderst ist damit der Staat gemeint, doch reicht die gegenwärtige Grundrechtsdogmatik weit über eine bloße abwehrrechtliche Dimension gegenüber dem Staat hinaus. Ein häufig als »mittelbare Drittwirkung«, besser aber als »unmittelbare Horizontalwirkung« bezeichnetes Konzept nimmt auch sozialmächtige Vereinigungen in die Pflicht, die Betroffenen von ihrer Macht und insbesondere ihres internen Normsetzungsmonopols nicht rechtlos zu stellen.⁷⁴ Dies sind grundrechtlich geschützte Individualpositionen, die im Konfliktfall gegenüber der Vereinigungsfreiheit im Wege praktischer Konkordanz einem angemessenen Ausgleich zuzuführen sind. Dieses verfassungsrechtlich gefestigte Verhältnis zwischen Individualpersonen und Vereinigungen darf gerade bei der Anwendung des einfachen (Gesetzes-)Rechts nie außer Acht gelassen werden (s. Kap. 10 Rdn. 46 ff.).

IV. Weiteres staatliches Recht in Deutschland

Dem deutschen Verfassungsrecht hierarchisch nachgeordnet ist das weitere staatliche Recht, also vor allem das (formelle) Gesetzesrecht. Darunter fallen insbesondere die **Normen des BGB** und damit die bereits erwähnten §§ 21 ff. BGB zum Vereinsrecht. Sie sind im Zweifel **verfassungskonform auszulegen**. Andererseits gehen sie im Verhältnis zu den ihnen nachgeordneten Normen des vereinigungsinternen Rechts vor, haben insoweit also auch selbst – aus der Perspektive eines Vereins betrachtet – eine Art »Verfassungsrang« mit Blick auf das Vereins- und Verbandsrecht. So lässt sich die Normenpyramide in der deutschen Rechtsordnung im Lichte des Vereins- und Verbandsrechts auch beschreiben: Das Grundgesetz bildet die globale Verfassung der gesamten Rechtsordnung. Dagegen bilden die vereinsrechtlichen Normen des staatlichen Rechts (also des BGB und weiterer Gesetze) – dem nachgeordnet – die spezifische und zwingende Vereinigungsverfassung.

V. Privates vereinigungsinternes Recht

Den vereinigungsrechtlichen Verfassungsdreiklang komplettieren schließlich die höchstrangigen Normen des privaten vereinigungsinternen Rechts: das jeweilige **Satzungsrecht einer Vereinigung als Vereinsverfassung**, wie dies ausdrücklich auch § 25 BGB besagt.⁷⁵ Aus der Innenperspektive lässt sich in der Tat ohne Weiteres von der Vereinsverfassung sprechen. Angesichts der zwingenden Vorgaben (staats-)verfassungsrechtlicher und einfachgesetzlicher Art, denen das Vereinigungsinnenrecht unterliegt, lässt sich allerdings nur von einer insoweit eingeschränkten Verfassungsautonomie deutscher Vereinigungen sprechen. Gleichwohl bildet das private vereinigungsinterne Recht regelmäßig den Ausgangspunkt für die Lösung vereins- und verbandsrechtlicher Streitigkeiten. Soweit aber vereinigungsintern eine Regelungslücke besteht oder aber die vereinigungsinternen Normen den zwingenden Vorgaben höherrangigen Rechts zuwiderlaufen, sind die vorrangigen Normen des globalen (Grundgesetz) und zivilrechtlichen (vor allem des BGB) Verfassungsrechts ergänzend oder ersetzend heranzuziehen.

⁷⁴ Dazu umfassend m.w.N. *Kulick* Horizontalwirkung im Vergleich, passim.

⁷⁵ *Jauernig/Mansel* § 25 BGB bezeichnet die Vereinssatzung daher zu Recht als »GG« des Vereinslebens«.

E. Die gegenwärtige Vereinslandschaft: eine Bestandsaufnahme⁷⁶

I. Rechtsfähige (eingetragene) und nichteingetragene Vereine (ohne Rechtspersönlichkeit)

- 49 Der Begriff des nichtrechtsfähigen Vereins wird, auch wenn die Überschrift des § 54 BGB noch⁷⁷ unverändert besteht, hier **aufgegeben**.⁷⁸ In der Vereinslandschaft existieren einerseits die eingetragenen Vereine, firmierend unter »e.V.«, und andererseits die nichteingetragenen Vereine, bisher als »nichtrechtsfähige« Vereine bezeichnet. Da deren Rechtsfähigkeit dem eingetragenen Verein in den letzten Jahren weitestgehend angeglichen wurde, liegt die wesentliche Unterscheidung dieser beiden Vereinstypen in der **Eintragung**. Aus diesem Grund wird hier eine Terminologie bevorzugt, die auf **eingetragene bzw. nichteingetragene Vereine** abstellt, auch wenn die zugehörige Dogmatik (noch) nicht völlig klar ausgeprägt ist und § 54 BGB i.d.F. v. 01.01.2024 mit »**Vereinen ohne Rechtspersönlichkeit**« eine andere Bezeichnung (bei gleicher Bedeutung) einführt.⁷⁹ Die hier gewählte Bezeichnung dürfte jedenfalls stimmig sein (dazu näher Kap. 3 Rdn. 330 ff.).⁸⁰
- 50 Im Stadium zwischen der Gründung und der Eintragung als Verein wird eine Personenvereinigung »**Vorverein**« genannt. Der nichteingetragene Verein kann aber als solcher auch auf Dauer bestehen. Hingegen besteht die Rechtsform der Stiftung nicht vor der Anerkennung bei der zuständigen Stiftungsbehörde etwa als »Vorstiftung«. ⁸¹ § 54 Satz 1 BGB bestimmt, dass für den nichteingetragenen Verein die Vorschriften für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB) entsprechend anwendbar sein sollen. Da diese Vorschriften für einen Verein und seine Mitglieder nachteilig ausfallen, sollte ein indirekter Druck ausgeübt werden, sich durch Registrierung einer gewissen staatlichen Kontrolle zu unterwerfen. Diese Rechtsfolgen hat die Rechtsprechung nach und nach gelockert. Nachdem die **(Teil-)Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft** heute im Grundsatz anerkannt ist,⁸² erscheint es konsequent, dass nunmehr auch dem bislang sogenannten »nichtrechtsfähigen« Verein eine eigene Rechtssubjektivität zugesprochen wird, soweit diese durch die Teilnahme am Rechtsverkehr begründet wird.⁸³ Mit der Anerkennung der Rechtsfähigkeit des »nichtrechtsfähigen« Vereins erschöpft sich die Bedeutung des § 54 Satz 1 BGB maßgeblich in der (deklaratorischen) Feststellung, dass der »nichtrechtsfähige« Verein keine juristische Person darstellt. Im Übrigen ist der nichtrechtsfähige dem rechtsfähigen Verein zivilrechtlich weitestgehend gleichgestellt, soweit es nicht im Einzelfall auf die verbandsrechtliche Rechtspersönlichkeit (z.B. indisponible Handelndenhaftung nach § 54 S. 2 BGB) oder auf eine Registereintragung (z.B. § 33 Abs. 2 BGB) ankommt.⁸⁴

76 Dieser Abschnitt entspricht in weiten Teilen der Bearbeitung in der Voraufgabe: *Wagner* Kapitel 1 Rn. 32–62.

77 Dies wird sich mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG, BGBl. I 2021 S. 3436) zum 1.1.2024 ändern; dann ist in § 54 BGB n.F. von »Vereinen ohne Rechtspersönlichkeit« die Rede. Dies entspricht den Vereinen, die in diesem Handbuch häufig als »nichteingetragene« bezeichnet werden.

78 So erstmals in der Voraufgabe *Wagner* Kapitel 1 Rn. 32.

79 S. Fn. 79.

80 Hierzu auch *Gummert* in MüHb. GesR, § 8 Rn. 6 m.w.N.; *Wagner* NZG 2017, 768.

81 *Schiffer/Pruns* GmbH 2016, 742 (abl. zur sog. Vorstiftung).

82 Grundlegend *BGH* 29.01.2001 – II ZR 331/00, NJW 2001, 1056.

83 *K. Schmidt* NJW 2001, 993/1002; *BeckOK-BGB/Schöpfung* § 54 BGB Rn. 19.

84 Vgl. z.B. *BGH* 02.07.2007 – II ZR 111/05, NJW 2008, 69; für die »nicht als juristische Personen anerkannten Vereine« des italienischen Rechts ergibt sich die aufgezeigte Rechtsfolge aus den Art. 36 ff. Cod. civ.

Nach dem **System der freien Körperschaftsbildung** erkennt der Staat einen Verein dann als körperschaftliches Rechtssubjekt an, wenn dieser gesetzlich angeordnete Mindestanforderungen erfüllt. Dazu konnte sich der deutsche Gesetzgeber aus historischen Gründen nicht entschließen.⁸⁵ 51

Vereine können die **Rechtsfähigkeit** nach dem (überkommenen) »Normativsystem« (s. bereits Rdn. 31) erlangen, wenn sie einen sog. nichtwirtschaftlichen Zweck verfolgen (§ 21 BGB). Sie müssen gesetzlich angeordnete Mindestvoraussetzungen erfüllen (vor allem nach §§ 56–59 BGB) und werden mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig. Wirtschaftliche Vereine werden durch Konzessionierung seitens der zuständigen staatlichen Behörde rechtsfähig (§ 22 BGB). 52

II. Nichtwirtschaftliche und wirtschaftliche Vereine

§ 23 des Entwurfs II zum BGB hat die nichtwirtschaftlichen Vereine als solche »zu gemeinnützigen, wohltätigen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder anderen nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecken«⁸⁶ näher umschreiben wollen; dieser Vorschlag ist aber nicht Gesetz geworden. Eine Entscheidung in der Sache wäre damit aber nicht verbunden gewesen. Nichtwirtschaftlich ist ein Verein nach § 21 BGB, wenn dessen Zweck **nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet** ist.⁸⁷ Der nichtwirtschaftliche Verein wird auch als **Idealverein** bezeichnet. 53

Ein wirtschaftlicher Verein liegt umgekehrt vor, wenn dessen Zweck auf einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** gerichtet ist (§ 22 BGB). 54

Schwierigkeiten kann in der Praxis die **Abgrenzung** der beiden Vereinstypen bzw. -klassen bereiten. Diese werden gesondert dargestellt (Kap. 2 Rdn. 53 ff.). Der rechtsfähige wirtschaftliche Verein ist ausländischen Rechtsordnungen zum Teil unbekannt.⁸⁸ 55

III. »Werbender« Verein und Liquidationsverein

Ein Verein verfolgt seinen Zweck in aktiver, »werbender« Form. Der Vereinszweck bestimmt als Leitmotiv das Vereinsleben. Das ändert sich, wenn der Verein nach seiner Auflösung oder nach einem gleichgestellten Tatbestand in das **Stadium der Abwicklung** tritt (s. Kap. 3 Rdn. 940 ff.). In materiell-rechtlicher Hinsicht ist Voraussetzung für den Eintritt des Vereins in das Liquidationsstadium der Bestand verwertbaren Vermögens; ist solches nicht vorhanden, kann auch keine Liquidation stattfinden. In diesem Fall endet die Existenz des Vereins,⁸⁹ ansonsten wandelt sich der werbende Zweck in den Liquidationsverein um, vgl. § 49 Abs. 2 BGB. 56

85 Dieses System besteht in der Schweiz, vgl. Art. 60 ZGB; dort ist allerdings der Vorverein nach Art. 62 ZGB ebenfalls den einfachen Gesellschaften gleichgestellt, vgl. dazu *Heini/Scherrer* in Honsell/Vogt/Geiser, BaslerKomm, 6. Aufl. 2015, Art. 60 Rn. 1, 5 ff., Art. 62 Rn. 9 und 12. Danach wird in Eintragungsberechtigung und -verpflichtung zum Handelsregister unterschieden. Ein Vereinsregister existiert nicht. Ende 2014 waren 7.961 (Vj. 7.606) Vereine eingetragen, vgl. *Wagner/Plüss* RIW 2015, 321 ff.; zur Haftungsverfassung s. *Plüss/Pair* ZStV 2016, 166.

86 Zitiert nach *K. Schmidt* AcP 182 (1982), 1, 10. Zum Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit im Europarecht s. *EuG* 28.01.2016 – T-595/15, Abk. EU 2016, Nr. C 27, 62; *EuG* 09.06.2016 – T-162/13 sowie *EuGH* 03.12.2015 – C 301/14, NZG 2016, 28 (Vorlage von *BVerwG* 07.07.2016 – 3 C 23/15). Siehe auch *AG Charlottenburg* 15.05.2015 – 95 VR 15980 B; *KG Berlin* 16.02.2016 – 22 W 71/15.

87 Vgl. für die Schweiz Art. 60 Abs. 1 ZGB: »Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder anderen nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen [...]«, vgl. *Heini/Scherrer* in Honsell/Vogt/Geiser, BaslerKomm, 6. Aufl. 2015, Art. 60 Rn. 4.

88 Vgl. z.B. Art. 59 Abs. 2 ZGB: »Personenverbindungen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, stehen unter den Bestimmungen über die Gesellschaften und Genossenschaften.«; vgl. dazu *Heini* S. 523.

89 *OLG Düsseldorf* 21.08.2013 – I-3 Wx 165/12, NZG 2013, 1185.